

# Handbuch

## **für die freiwilligen Weiterbildungskurse Motorfahrzeuge**

Dieses Handbuch bildet das Reglement für alle Kurse, Veranstalter, Instruktoren, Anlagen und QS-Experten in der freiwilligen Weiterbildung für Motorfahrzeuge

### **Herausgeber:**

Schweizerischer Verkehrssicherheitsrat  
Postfach 8616  
3001 Bern  
[www.vsr.ch](http://www.vsr.ch)  
[info@vsr.ch](mailto:info@vsr.ch)

Bern, April 2015

## Vorwort

Die wichtigsten Ziele der freiwilligen Weiterbildung sind die Reduktion der Unfälle im Strassenverkehr und die Optimierung des Verkehrsklimas unter den verschiedenen Verkehrspartnern. Die Verkehrssicherheit ist ein Sammelbegriff für alle Massnahmen, die der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer dienen. Sie soll einerseits Unfälle vermeiden (aktive Sicherheit) und andererseits die Folgen von Unfällen verringern (passive Sicherheit).

Eine zentrale Rolle spielen dabei die Weiterbildungskurse im Strassenverkehr und die Förderung einer ökologischen und ökonomischen Fahrweise.

Denn die allermeisten Unfälle sind durch vorausschauendes Handeln vermeidbar. Zu den Fehlverhalten zählen Unaufmerksamkeit, unkorrektes Verhalten, Unsicherheit, Rücksichtslosigkeit und Bequemlichkeit.

Deshalb steht bei allen Massnahmen des Schweizerischen Verkehrssicherheitsrates (nachfolgend VSR genannt) der Mensch im Mittelpunkt. Mit dem Ziel, sein Verständnis für die Verkehrssicherheit zu vertiefen sowie seine Einstellung und sein Verhalten als Verkehrsteilnehmer zu verbessern.

Die freiwillige Weiterbildung in Kursen für Fahrzeuglenker ist ein Beitrag für die Erhaltung und kontinuierliche Optimierung der Verkehrssicherheit.

### Hinweise

Damit dieses Handbuch besser lesbar ist, wird für beide Geschlechter die männliche Form verwendet. Allfällige Ausnahmen werden speziell erwähnt.

Das Handbuch wurde ebenfalls in die französische und italienische Sprache übersetzt. Bei allfälligen Ungenauigkeiten in der Übersetzung und den sich daraus ergebenden juristischen Problemen gilt grundsätzlich die deutsche Version. Das Handbuch ist auch in elektronischer Form erhältlich.

Der Vorstand des Schweizerischen Verkehrssicherheitsrates hat das Handbuch am 3. September 2012 im Auftrag des FVS genehmigt und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Der VSR dankt allen, die an der Entstehung dieses Handbuches mit Hinweisen, Kritik, Kommentaren und praktischer Unterstützung mitgewirkt haben. Insbesondere gilt der grosse Dank dem Fonds für Verkehrssicherheit (nachfolgend FVS genannt), der die Neuauflage finanziert hat.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ziele</b>	<b>9</b>
1.1	Zielsetzungen des Handbuches	9
1.2	Ziele der freiwilligen Weiterbildung	9
<b>2</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>10</b>
2.1	Verbindliche Grundlage	10
2.2	Referenzierung/Normenanforderungen	10
2.3	Bedarfsanalyse und Anforderungen	10
<b>3</b>	<b>VSR als Qualitätsfachstelle</b>	<b>11</b>
3.1	Organisation, Struktur, Verantwortlichkeiten	11
3.1.1	Organisation, Struktur	11
3.1.2	Verantwortlichkeiten VSR	11
3.2	Finanzen	11
3.3	Qualitätsaudits	12
3.3.1	Qualitätsaudits	12
3.3.2	Meldung der Kursdaten an den VSR	12
3.3.3	Inhalt und Intervall	12
3.4	Systemaudits	12
3.4.1	Systemaudits	12
3.4.2	Meldung Änderungen KVA	12
3.4.3	Inhalt und Intervall	12
3.5	Einsatz der QS-Experten	13
3.5.1	Ausbildung der auditierenden Personen	13
3.5.2	Anzahl Experten	13
3.5.3	Ergebnis Audit	13
3.6	Arbeitsinstrumente	13
3.7	Kommunikation	13
3.7.1	Anpassungen im Handbuch und neue Bestimmungen	13
3.7.2	Informationen zu den Kursen	13
3.8	Beschwerdeinstanz	14
3.8.1	Beschwerdeinstanzen	14
3.8.2	Wahl der Kommission und Zusammensetzung	14
3.9	Fonds für Verkehrssicherheit FVS	14
3.9.1	Beträge der Rückerstattungen	14
3.9.2	Festlegung Jahresziele, Umfang und Schwerpunkte Qualitätssicherung	14

<b>4 QS-Experten</b>	<b>15</b>
4.1 Voraussetzung für die Tätigkeit als QS-Experte	15
4.2 Zulassung als QS-Experte	15
4.3 Aus- und Weiterbildung der QS-Experten	15
4.3.1 Ausbildung	15
4.3.2 Weiterbildung	15
4.4 Qualifikation	15
4.5 Arbeitsinstrumente für die QS-Experten	16
<b>5 Kursveranstalter (KVA)</b>	<b>17</b>
5.1 Gesetzliche Grundlagen, Rechtsform	17
5.2 Zulassungen (Anforderungen und Rahmenbedingungen)	17
5.2.1 Juristische Personen	17
5.2.2 Natürliche Personen	17
5.2.3 Administrative Daten	17
5.3 Voraussetzungen für die Kursdurchführung	18
5.3.1 Tätigkeit im Sinne der Verkehrssicherheit	18
5.3.2 Einreichen der Unterlagen	18
5.3.3 Verpflichtungserklärung	18
5.3.4 Angebot der Kurse	18
5.3.5 Teilnahme von Begleitpersonen	18
5.4 Kompetenzen und Verpflichtungen	18
5.4.1 Überwachung und Begleitung der Kursteilnehmer / Gruppengrösse	18
5.4.2 Teilnehmer mit Lernfahrausweis	19
5.5 Mindesteinsatz von VSR-Instruktoren	19
5.6 Anmeldung von Instruktoren	19
5.6.1 Anmeldung durch KVA	19
5.6.2 Voraussetzungen bei der Anmeldung	19
5.7 Einreichung Kursprogramm	20
5.8 Lehrplan (Didaktik und Inhalt, Details siehe Punkt 8)	20
5.8.1 Inhaltliche Voraussetzungen	20
5.8.2 Keine Widersprüche zu den Zielen des VSR	20
5.9 Interne Q-Kontrolle	21
5.10 Kommunikation/Kursinformationen und -absagen	21

<b>5.12 Versicherungen</b>	<b>22</b>
5.12.1 Anmeldung der Versicherungsdeckung	22
5.12.2 Höhe und Umfang der Versicherung	22
5.12.3 Einreichen der Versicherungsunterlagen	22
5.12.4 Information der Kursteilnehmer über Versicherungsleistungen	22

<b>6 VSR-Instruktoren</b>	<b>23</b>
<b>6.1 Zulassung als Instruktor (Anforderungen, Rahmenbedingungen)</b>	<b>23</b>
<b>6.2 Qualifikation und Anmeldung für VSR-Diplome</b>	<b>23</b>
6.2.1 Anmeldung	23
6.2.2 Kategorien für die VSR-Diplome	23
<b>6.3 VSR-Diplome</b>	<b>24</b>
6.3.1 Erstmaliges Ausstellen eines VSR-Diploms	24
6.3.2 Entzug des VSR-Diploms	24
<b>6.4 Fachkompetenz</b>	<b>24</b>
<b>6.5 Sozialkompetenz</b>	<b>25</b>
<b>6.6 Prüfungsverfahren</b>	<b>25</b>
6.6.1 Dauer und Ort	25
6.6.2 Prüfungselemente der VSR-Instruktorenprüfung	25
6.6.3 Fahrttest für Instruktoren leichte und schwere Motorwagen	26
6.6.4 Fahrttest für Motorrad-Instruktoren	26
6.6.5 Probekurs	26
6.6.6 Aufnahme der Instruktorentätigkeit	26
6.6.7 Themenkatalog der theoretischen schriftlichen Prüfung	27
6.6.8 Bewertungsmodus	28
<b>6.7 Verfahren bei nicht bestandener Prüfung</b>	<b>28</b>
6.7.1 Wiederholung der Prüfung	28
6.7.2 Einsatz unerlaubter Mittel	28
6.7.3 Rekursverfahren	29
<b>6.8 Praxisnachweise für die Erneuerung eines VSR-Diploms</b>	<b>29</b>
6.8.1 Begriffe	29
6.8.2 Einheitliche Betrachtungsperioden	29
6.8.3 Nachweis der Weiterbildung (nach Kategorien)	29
6.8.4 Nachweis der Kurstätigkeiten / Praxisnachweis	30
6.8.5 Abweichende Regelungen	30
6.8.6 Verpflichtung der Instruktoren über den Nachweis der Kurstätigkeiten	30a
6.8.7 Gültigkeitsdauer des VSR-Diploms	30a
6.8.8 Kosten für die Diplomausstellung	30a

<b>7</b>	<b>Infrastruktur und Sicherheit</b>	<b>31</b>
<b>7.1</b>	<b>Gesetzliche Vorgaben / Sicherheitsvorschriften</b>	<b>31</b>
7.1.1	Einhaltung der Sicherheitsvorschriften	31
7.1.2	Einhaltung der Geschwindigkeit	31
7.1.3	Sicherheit auf Ausbildungsanlagen	31
<b>7.2</b>	<b>Sicherheitsrelevante Anforderungen an die Übungspiste oder -strecke</b>	<b>32</b>
<b>7.3</b>	<b>Anforderungen an die Infrastruktur der Aussenanlage</b>	<b>32</b>
7.3.1	Infrastruktur Aussenanlage	32
7.3.2	Bewässerung der Anlage	32
7.3.3	Nachkurse	33
7.3.4	Gleichzeitige Verfügbarkeit mehrerer Anlageteile	33
7.3.5	Übungsanlagen für leichte und schwere Motorwagen	33
7.3.6	Motorrad-Geländekurse	33
<b>7.4</b>	<b>Anforderungen an die Infrastruktur der Aufenthalts- und Theorieräume</b>	<b>33</b>
7.4.1	Infrastruktur Aufenthaltsräume/sanitäre Anlagen	33
7.4.2	Infrastruktur Theorieräume	34
<b>7.5</b>	<b>Sicherheitsmittel (Feuerlöscher, Sanitätsmaterial)</b>	<b>34</b>
<b>7.6</b>	<b>Ausnahmegenehmigungen</b>	<b>34</b>
<b>7.7</b>	<b>Fahrzeuge und persönliche Ausrüstung</b>	<b>35</b>
7.7.1	Fahrzeuge, Ausrüstung	35
7.7.2	Kurseigene Fahrzeuge	35
7.7.3	Persönliche Fahrzeuge	35
7.7.4	Spezialfahrzeuge	35
<b>8</b>	<b>Kursinhalte</b>	<b>36</b>
<b>8.1</b>	<b>Kurstypen</b>	<b>36</b>
8.1.1	Check-up-Kurse	36
8.1.2	Kurse auf der Anlage	36
8.1.3	Kurse auf der Anlage oder der öffentlichen Strasse	36
<b>8.2</b>	<b>Aufbau der Kurse</b>	<b>36</b>
8.2.1	Modulaufbau	36
8.2.2	Schlussübung (siehe 9.8)	37
8.2.3	Zielsetzung der Kursinhalte	37
<b>8.3</b>	<b>Pflichtthemen</b>	<b>37</b>
<b>8.4</b>	<b>Grundsätze für den Modulaufbau</b>	<b>37</b>
<b>8.5</b>	<b>Geschwindigkeit</b>	<b>38</b>

<b>9 Allgemeine didaktische Hinweise</b>	<b>39</b>
<b>9.1 Motivation</b>	<b>39</b>
9.1.1 Positive Beurteilung von Leistungen	39
9.1.2 Zögernde Teilnehmer	39
9.1.3 Eigennutzen	39
<b>9.2 Übungen und Kursprogramm</b>	<b>39</b>
9.2.1 Dauer und Schwierigkeitsgrad der Übungen	39
9.2.2 Wiederholen von Übungen	39
9.2.3 Anpassung des Kursprogramms an den Lernfortschritt der Teilnehmer	39
9.2.4 Praxisbezogene Übungen	40
<b>9.3 Rolle des Instructors</b>	<b>40</b>
9.3.1 Auftritt als Vorbild	40
9.3.2 Einhaltung der Verkehrsvorschriften	40
9.3.3 Korrekte und angemessene Korrekturen	40
<b>9.4 Gruppendiskussionen</b>	<b>40</b>
<b>9.5 Leitung der Gespräche</b>	<b>41</b>
9.5.1 Einflussnahme des Instructors	41
9.5.2 Der Instruktor als Moderator	41
9.5.3 Leitung der Diskussionen	41
<b>9.6 Unterschiedliche Meinungen</b>	<b>41</b>
<b>9.7 Umgang mit Kritik</b>	<b>42</b>
<b>9.8 Die Schlussübung</b>	<b>42</b>
9.8.1 Ziel der Schlussübung	42
9.8.2 Lernziele	42
9.8.3 Inhalte	42
9.8.4 Abschluss der Diskussion	42
<b>9.9 Die Schlussdiskussion</b>	<b>42</b>
9.9.1 Ziel der Schlussdiskussion	42
9.9.2 Gesprächsvorbereitung	43
9.9.3 Diskussionsthemen	43
9.9.4 Gute Fahrer	43
9.9.5 Umgang mit Druck und Zeitdruck	43
9.9.6 Risikobereitschaft	43
9.9.7 Verkehrsvorschriften	43
9.9.8 Fahrfähigkeit	43

## **10 Anhänge**

**44**

- Anhang 1 Pflichtthema 1: Lenktechnik und Sitzposition  
leichte und schwere Motorwagen
- Anhang 2 Pflichtthema 2: Lenktechnik und Sitzposition Motorrad
- Anhang 3 Pflichtthema 3: Basismodul Blickverhalten
- Anhang 4 Pflichtthema 4: Eigene Einstellung und Verkehrssinn
- Anhang 5 Pflichtthema 5: Geschwindigkeitsgestaltung
- Anhang 6 Pflichtthema 6: Verkehrsvorschriften
- Anhang 7 Dauer der Kurse / Rückerstattung der Kursbeiträge
- Anhang 10 Glossar
- Anhang 11 Struktur der vom VSR empfohlenen Kurse
- Anhang 12 Verpflichtungserklärung (pro Anlage)
- Anhang 13 Anmeldeformular für Kurse
- Anhang 14 Anmeldeformular Instruktorenprüfung
- Anhang 15 Kursprogramm
- Anhang 16 Modul-Beschrieb
- Anhang 17 Unfallmeldung



# 1. Ziele

## 1.1 Zielsetzungen des Handbuchs

Bildung einer fundierten Grundlage für die Durchführung von Kursen und die Gewährung der Qualitätssicherung im Rahmen der freiwilligen Weiterbildung Strassenverkehr nach ISO-Norm 29990

Optimierung der Qualität von Kursen im Rahmen der freiwilligen Weiterbildung und Erhöhung der Verkehrssicherheit durch klare Richtlinien

Erhöhen der Anerkennung eines Qualitätsaudits in der freiwilligen Weiterbildung durch die Kursveranstalter (nachfolgend KVA genannt) und die Instrukteure

## 1.2 Ziele der freiwilligen Weiterbildung

- Weniger Unfälle und ein besseres Verkehrsklima aufgrund einer bewussten und kontrollierten Fahrweise der Verkehrsteilnehmer
  - Präventive Massnahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit durch:
    - Einflussnahme auf die Einstellungen und das Verhalten als Verkehrsteilnehmer
    - Vermitteln von Wissen, Erfahrungen, Fertigkeiten
    - Abbauen von Unsicherheiten im Strassenverkehr als Verkehrsteilnehmer
    - Erhöhen der Akzeptanz von Verkehrsvorschriften
    - Stärken des Urteilsvermögens hinsichtlich dem Erkennen von Ursache und Wirkung aus Verhaltensweisen
    - Sensibilisieren zu einer umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise

## 2. Grundlagen

### 2.1 Verbindliche Grundlage

Das vorliegende Handbuch ist die verbindliche Grundlage für die KVA und Instruktoren von freiwilligen Weiterbildungskursen für Motorfahrzeuge, die eine Anerkennung durch den VSR anstreben sowie für die QS-Experten, die in diesem Bereich ihre Aufgaben erfüllen.

### 2.2 Referenzierung/Normenanforderungen

Das Handbuch für die freiwilligen Weiterbildungskurse für Motorfahrzeuge baut auf der DIN ISO-Norm 29990 auf (Lerndienstleistungen für die Aus- und Weiterbildung).

### 2.3 Bedarfsanalyse und Anforderungen

Der FVS will nur geeignete Kurse für die definierten Zielgruppen fördern.

Es gelten definierte Eignungskriterien und die dauerhafte Gewährleistung dieser Kriterien wird kontrolliert, solange der FVS für diese Kurse Geld spricht.

Der VSR überprüft jedes Jahr die Grundanforderungen neu und stellt dem FVS bei Veränderungen die entsprechenden Anträge mit einem neuen Gesuch.

## 3. VSR als Qualitätsfachstelle

### 3.1 Organisation, Struktur, Verantwortlichkeiten

#### 3.1.1 Organisation, Struktur

Mit der Erteilung des Leistungsauftrages übergibt der Fonds für Verkehrssicherheit dem VSR die vollständige Verantwortung für die Organisation der Qualitätssicherung (Bewilligungs- und Zulassungswesen, Ausbildung der QS-Experten, Qualitätsaudits beim KVA, Reporting).

Der VSR organisiert seine Qualitätsfachstelle entsprechend den Bedürfnissen des Auftraggebers (FVS). Er ernennt einen Leiter Qualitätssicherung für die Führung des Fachbereiches Qualitätssicherung. Das Organigramm der Geschäftsstelle des VSR ist auf der Homepage [vsr.ch](http://vsr.ch) ersichtlich.

#### 3.1.2 Verantwortlichkeiten VSR

Der VSR ist als Auftragnehmer verantwortlich für:

- die Normierung der freiwilligen Weiterbildung (Erarbeiten von Leistungs- und Qualitätsstandards)
- das Controlling der freiwilligen Weiterbildung gemäss den im Handbuch festgelegten Grundlagen
- die Zulassung und Qualifikation der QS-Experten
- die Zulassung der Lehrpersonen (Instruktoren)
- die Administration der Rückerstattungskosten für die Teilnehmer der vom FVS geförderten Kurse sowie die Berichterstattung an den FVS

### 3.2 Finanzen

Der VSR stellt die nötigen finanziellen Mittel für eine korrekte Auszahlung der beantragten Kursrückerstattungsbeträge sicher.

Rückerstattungsanträge sind dem VSR mit den nötigen Angaben über die begünstigte Person (Name, Vorname, Jahrgang und Adresse, FAK-Nummer, Angaben zum Fahrzeug: Marke und Kontrollschild), deren Unterschrift sowie mit der Bezeichnung des besuchten Kurses, des Datums und der eingesetzten Instruktoren einzureichen.

Die Gesuche müssen im Jahr der Durchführung des Kurses (bis 31. Dezember) beim VSR eingereicht werden. Später eingereichte Kursrückerstattungsforderungen werden nicht mehr berücksichtigt.

### **3.3 Qualitätsaudits**

#### **3.3.1 Qualitätsaudits**

Um die für alle KVA identischen Qualitätsstandards zu gewährleisten, werden die Kurse periodisch durch den VSR überprüft. Diese Qualitätsaudits können jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen.

#### **3.3.2 Meldung der Kursdaten an den VSR**

Die KVA sind verpflichtet, die Daten ihrer Kurse mindestens 6 Wochen vor der Durchführung dem Sekretariat des VSR bekanntzugeben, ebenso allfällige Verschiebungen. Absagen müssen spätestens 4 Arbeitstage vor der Durchführung dem VSR schriftlich mitgeteilt werden. Zu spät oder nicht abgemeldete Kurse können Kostenfolgen für den KVA verursachen (siehe Punkt 5.10).

Für die Planung des Auditprogrammes werden die zu prüfenden Abläufe sowie die Ergebnisse vorheriger Audits mitberücksichtigt.

#### **3.3.3 Inhalt und Intervall**

Ein Qualitätsaudit muss alle Vorgaben an einen Kurs beinhalten. Innerhalb des Zeitraumes zwischen zwei Systemaudits (36 Monate) muss mindestens ein Qualitätsaudit durchgeführt werden.

### **3.4 Systemaudits**

#### **3.4.1 Systemaudits**

Alle KVA haben für die Zulassung als KVA Anforderungen zu erfüllen. Damit diese Anforderungen auch während der weiteren Tätigkeit als Kursanbieter gewährleistet bleiben, wird alle 3 Jahre ein Systemaudit durch den VSR durchgeführt. Diese Systemaudits werden vom VSR 4 Wochen vorher angekündigt.

#### **3.4.2 Meldung Änderungen KVA**

Die Kursveranstalter sind verpflichtet, allfällige Änderungen bezüglich Rechtsform, Firmenleitung, Unterschriftenregelung, Verantwortlichkeiten, Veränderungen der Versicherungen und Instrukteurenteam sofort vor einer Anpassung dem Sekretariat des VSR bekanntzugeben.

#### **3.4.3 Inhalt und Intervall**

Ein Systemaudit beinhaltet alle Vorgaben, wie sie bei der Anmeldung als Kursveranstalter verlangt werden (siehe Punkt 5), und findet alle 3 Jahre statt.

## **3.5 Einsatz der QS-Experten**

### **3.5.1 Ausbildung der auditierenden Personen**

Audits werden von qualifizierten Personen durchgeführt, die über die nötige Auditierungsausbildung verfügen und mit den Anforderungen der aktuell gültigen Internationalen Norm vertraut sind. Auditoren dürfen nicht ihre eigene Arbeit auditieren.

### **3.5.2. Anzahl Experten**

Der VSR entscheidet über den Einsatz der QS-Experten für ein Audit. Grundsätzlich werden immer 2 QS-Experten bei einem Audit eingesetzt. Kurzaudits werden nur von einem QS-Experten durchgeführt.

### **3.5.3. Ergebnis Audit**

Der VSR informiert den KVA über das Ergebnis des Audits mit einem schriftlichen Auditbericht.

## **3.6 Arbeitsinstrumente**

Der VSR stellt den QS-Experten ein QS-Tool zur Verfügung, das ihnen für die Auswahl der Auditdaten und für den Abruf der Auditunterlagen zur Verfügung steht.

Der VSR führt mit diesem QS-Tool alle Auditdaten und die Zulassungsdaten für KVA, Kurse und Instruktoren nach.

Die Daten sind gesichert und vertraulich zu behandeln.

## **3.7 Kommunikation**

### **3.7.1 Anpassungen im Handbuch und neue Bestimmungen**

Alle beim VSR registrierten KVA, Instruktoren und QS-Experten werden bei Anpassungen im Handbuch oder neuen Bestimmungen der Kommission „Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge“ oder des FVS regelmässig informiert.

### **3.7.2 Informationen zu den Kursen**

Informationen zu allen vom VSR empfohlenen Weiterbildungskursen in der freiwilligen Weiterbildung werden auf der Homepage des VSR ([vsr.ch](http://vsr.ch)) publiziert.

## **3.8 Beschwerdeinstanz**

### **3.8.1 Beschwerdeinstanzen**

Die Geschäftsstelle des VSR ist die erste Beschwerdeinstanz für Beschwerden zu allen Bestimmungen aus dem vorliegenden Handbuch. Die Kommission „Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge“ ist die zweite Beschwerdeinstanz. Entscheide dieser Kommission sind abschliessend.

Ein/e Rekurs/Beschwerde gegen einen Entscheid des VSR hat bis zum endgültigen Entscheid der Kommission keine aufschiebende Wirkung.

### **3.8.2 Wahl der Kommission und Zusammensetzung**

Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Kommission wählt ihren Präsidenten selbst. Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder sowie des Präsidenten beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Kommission setzt sich aus 7 Vertretern von unabhängigen Organisationen aus dem Verkehrsbereich zusammen. Der Vorsitz dieser Kommission darf nicht durch den VSR geführt werden.

Für die Kommission „Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge“ besteht ein Pflichtenheft.

## **3.9 Fonds für Verkehrssicherheit FVS**

### **3.9.1 Beträge der Rückerstattungen**

Der Fonds für Verkehrssicherheit bestimmt jährlich die Höhe der Rückerstattungen an die Kursteilnehmer.

### **3.9.2 Festlegung Jahresziele, Umfang und Schwerpunkte Qualitätssicherung**

Der FVS legt mit einem Leistungsauftrag jeweils die Jahresziele, den Umfang und die Schwerpunkte der Qualitätssicherung in der freiwilligen Weiterbildung fest.

## 4. QS-Experten

### 4.1 Voraussetzung für die Tätigkeit als QS-Experte

Bewerber, die beim VSR Qualitätsaudits durchführen wollen, müssen über eine entsprechende Qualifikation für die Aufgabe als QS-Experte verfügen.

Die entsprechenden Nachweise sind bei einer schriftlichen Bewerbung als QS-Experte beim VSR einzureichen. Zu den Voraussetzungen gehören:

- Ein gutes Verständnis der eingesetzten Normen für die Audittätigkeit (29990)
- Mindestens 3 Jahre praktische Erfahrung in der Audittätigkeit, im Qualitätsmanagement oder in der Aus- und Weiterbildung Verkehrssicherheit.
- Eine ausgewiesene Sozialkompetenz (gesundes Urteilsvermögen, guter Umgang mit Menschen, objektive Beurteilung und Beharrlichkeit, Teamfähigkeit)
- Beherrschen der Sprache, in der ein Audit durchgeführt wird
- Tadelloser Leumund

### 4.2 Zulassung als QS-Experte

Der VSR setzt für die Audittätigkeit nur QS-Experten ein, die eine entsprechende Zulassung als QS-Experte durch den VSR besitzen.

### 4.3 Aus- und Weiterbildung der QS-Experten

#### 4.3.1 Ausbildung

Damit ein Bewerber als QS-Experte zugelassen wird, muss er folgende Ausbildungselemente bestanden haben:

- Ausbildung als interner Auditor (Ausbildungslehrgang wird vom VSR bestimmt)
- Die Voraussetzungen als QS-Experte erfüllen
- Eine interne Schulung beim VSR absolviert haben
- Ein Probeaudit erfolgreich bestanden haben

#### 4.3.2 Weiterbildung

Damit ein QS-Experte seine Berechtigung als QS-Experte behält, muss er die vom VSR angebotenen Weiterbildungsprogramme bzw. Weiterbildungstage besuchen sowie die im Arbeitsvertrag festgelegte Anzahl an Audits durchführen.

#### **4.4 Qualifikation**

Die Zulassung als QS-Experte wird nach 3 Jahren überprüft.

Für die Qualifikation eines QS-Experten werden eigene Beurteilungen vorgenommen. Die Qualifikation erfolgt mit den Instrumenten der Mitarbeiterbeurteilung des VSR.

#### **4.5 Arbeitsinstrumente für die QS-Experten**

Die QS-Experten des VSR haben über einen passwortgeschützten Link Zugriff auf das QS-Expertentool des VSR. Die Zugriffe werden registriert.

QS-Experten können sich über dieses Tool für ein Audit anmelden. Sie finden auf dem QS-Expertentool auch alle nötigen Dokumente für die Audittätigkeit und Informationen über die mögliche Weiterbildung der QS-Experten.

Die QS-Experten dürfen die Zugangsdaten zum QS-Tool sowie vertrauliche Dokumente und Berichte nicht weitergeben. Bei einer fehlbaren Handlung wird der VSR rechtliche Schritte einleiten.



## 5. Kursveranstalter (KVA)

### 5.1 Gesetzliche Grundlagen, Rechtsform

Der KVA kann beim VSR sowohl als natürliche wie auch als juristische Person gemäss den Bestimmungen von ZGB und OR auftreten.

### 5.2 Zulassungen (Anforderungen und Rahmenbedingungen)

#### 5.2.1 Juristische Personen

Juristische Personen müssen bei der erstmaligen Anmeldung sowie bei einem Systemaudit eines Weiterbildungskurses beim VSR die Kopie eines Gesellschaftsvertrages einreichen, der die rechtliche Beziehung unter den Gesellschaftern festlegt. Im Gesellschaftsvertrag müssen die folgenden Elemente enthalten sein:

- Rechtsform
- Datum der Errichtung
- Firmenleitung
- Unterschriftenregelung
- Verantwortlichkeiten (mit Kontaktperson)
- Bestimmungen bei der Auflösung der Gesellschaft
- Allfällige weitere Besonderheiten

#### 5.2.2 Natürliche Personen

Handelt es sich beim KVA um eine natürliche Person, so muss dem VSR eine Bestätigung eingereicht werden, dass drei vom VSR diplomierte Instruktoren pro Kursart unter Vertrag sind.

#### 5.2.3 Administrative Daten

Damit die administrativen und organisatorischen Voraussetzungen eines KVA gewährleistet sind, müssen immer Domizil (komplette Adresse), Telefon und Mailadresse sowie die Namen und Vornamen der für die Kurse verantwortlichen Personen bekanntgegeben werden.

## **5.3 Voraussetzungen für die Kursdurchführung**

### **5.3.1 Tätigkeit im Sinne der Verkehrssicherheit**

Um vom VSR empfohlene Weiterbildungskurse durchführen zu können, müssen die KVA bestimmte Voraussetzungen in inhaltlicher (siehe Lehrplan), rechtlicher, personeller und administrativer Hinsicht erfüllen. Damit wird gewährleistet, dass die Qualität der vom VSR empfohlenen Kurse im Interesse der Kursteilnehmer auf einem konstant hohen Niveau erhalten bleibt.

### **5.3.2 Einreichen der Unterlagen**

Der Kurs erfordert eine schriftliche Anmeldung und das Einreichen von Unterlagen zur Prüfung. Vor der Begutachtung müssen alle Unterlagen vollständig vorliegen.

### **5.3.3 Verpflichtungserklärung**

Vor dem Aussprechen der Empfehlung verlangt der VSR vom verantwortlichen KVA eine schriftliche Erklärung, worin dieser sich verpflichtet, den Kurs allen Teilnehmern mit den geprüften und inhaltlich genehmigten Modulen sowie mit den vom VSR anerkannten Instruktoren anzubieten und durchzuführen sowie regelmässige Stichproben in Form von Qualitätsaudits zu akzeptieren.

### **5.3.4 Angebot der Kurse**

Die Kurse stehen grundsätzlich allen Motorfahrzeuglenkern der Führerausweiskategorien A bis G offen.

### **5.3.5 Teilnahme von Begleitpersonen**

Begleiter von Kursteilnehmern, die während des Kursablaufs keine aktive Rolle spielen, sollen während des Kurses nicht im Fahrzeug Platz nehmen. Eine Ausnahme ist lediglich dort angebracht, wo es das Programm ausdrücklich erfordert.

## **5.4 Kompetenzen und Verpflichtungen**

### **5.4.1 Überwachung und Begleitung der Kursteilnehmer/Gruppengrösse**

Bei den praktischen Übungen liegt die obere Grenze der Teilnehmerzahl bei 12 Personen je Instruktor. Je kleiner die Gruppe ist, desto intensiver und nachhaltiger ist der Unterricht.

Die Kursteilnehmer müssen bei den Fahrübungen immer von einem VSR diplomierten Instruktor (Kurse auf Anlagen) geführt werden.

Wird ein Kurs für Motorwagen auf öffentlichen Strassen durchgeführt, ist jeder Lenker von einem vom VSR diplomierten Instruktor (Kurse auf öffentlichen Strassen) zu begleiten. Wird ein Kurs für Motorräder auf öffentlichen Strassen durchgeführt, liegt die obere Grenze der Teilnehmerzahl bei 8 Personen je Instruktor.

#### **5.4.2 Teilnehmer mit Lernfahrausweis**

Für Teilnehmer mit Lernfahrausweis werden keine Rückvergütungen ausgerichtet.

### **5.5 Mindesteinsatz von VSR-Instruktoren**

Um vom VSR empfohlene Weiterbildungskurse in der freiwilligen Weiterbildung motorisiert durchführen zu können, müssen mindestens drei Instruktoren pro Kursart mit einem gültigen VSR-Diplom beim KVA regelmässig tätig sein.

Jede personelle Änderung bezüglich der Instruktoren ist dem VSR unaufgefordert und umgehend schriftlich zu melden.

### **5.6 Anmeldung von Instruktoren**

#### **5.6.1 Anmeldung durch KVA**

Instruktoren können nur durch den ausbildenden KVA zur Prüfung angemeldet werden. Dieser verpflichtet sich, die Instruktoren nach bestandener Prüfung einzusetzen oder zu bestätigen, dass sie für einen anderen KVA arbeiten werden.

#### **5.6.2 Voraussetzungen bei der Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt durch einen schweizerischen Veranstalter, der vom VSR empfohlene Kurse durchführt oder seine Kurse zur Empfehlung angemeldet hat. Mit dem Ausfüllen und Unterzeichnen des Anmeldeformulars weist der KVA nach, dass der Kandidat in den letzten sechs Jahren einen Erste-Hilfe-Kurs sowie alle anderen Kurstypen des Verkehrssicherheitsrates in derselben Fahrzeugart (Leichte Motorwagen, Schwere Motorwagen, Motorrad) besucht hat. Jeder Instruktor muss die in seiner Kategorie durchgeführten Kurse besuchen, wovon mindestens einen bei einem anderen KVA. Ein Nothilfeausweis ist nicht erforderlich, wenn der Kandidat durch seine berufliche Tätigkeit (z. B. als Rettungssanitäter) bereits die notwendigen Kenntnisse mitbringt oder einen gleichwertigen Ausweis vorlegen kann.

Der KVA ist verpflichtet, Angaben über Beruf und bisherige berufliche Tätigkeit des Kandidaten zu machen.

sanitär) bereits die notwendigen Kenntnisse mitbringt oder einen gleichwertigen Ausweis vorlegen kann.

Der KVA ist verpflichtet, Angaben über Beruf und bisherige berufliche Tätigkeit des Kandidaten zu machen.

## **5.7 Einreichung Kursprogramm**

Der KVA muss vor der Genehmigung eines Kurses ein klar strukturiertes Programm (gemäss den Vorgaben dieses Handbuches für die freiwilligen Weiterbildungskurse Motorfahrzeuge) beim VSR einreichen. Die Kursinhalte werden unter Punkt 8 beschrieben.

Jede Änderung des Kursprogramms ist dem VSR unaufgefordert sofort zur Ergänzung der Unterlagen zuzustellen.

## **5.8 Lehrplan (Didaktik und Inhalt, Details siehe Punkt 8)**

### **5.8.1 Inhaltliche Voraussetzungen**

Die Ziele des Kurses müssen mit denjenigen des VSR (Optimierung der Verkehrssicherheit und des Verkehrsklimas) übereinstimmen. Mit den Weiterbildungskursen soll erreicht werden, dass die Kursteilnehmer:

- die richtige Einstellung zum Verkehr und zu dessen Risiken erkennen
- ihren Verkehrssinn weiterentwickeln und verbessern
- eine umweltbewusste und energiesparende Fahrweise befolgen
- die Bedienung und das Handling des Fahrzeugs bewusster wahrnehmen und die eigenen fahrerischen Fähigkeiten richtig einschätzen lernen
- die Verkehrsvorschriften richtig auslegen und befolgen

### **5.8.2 Keine Widersprüche zu den Zielen des VSR**

Die für die Kurse gesetzten Ziele und die konkret durchgeführten Kursprogramme dürfen sich nicht widersprechen. Ebenso sollen die Programme in sich widerspruchsfrei sein. So müssen zum Beispiel fahrtechnische Übungen den mündlich vermittelten Inhalten zur Bildung der richtigen Einstellung entsprechen.

Die vom VSR angestrebte Koordination der Weiterbildung für motorisierte Verkehrsteilnehmer darf durch die Kurse nicht in Frage gestellt werden. Dies gilt namentlich im Falle einer besonderen Gestaltung von Übungen, der Anwendung spezieller Methoden und Techniken oder der Verwendung anderer als der im Anforderungsprofil vorgesehenen Begriffe.

### **5.9 Interne Q-Kontrolle**

Der KVA muss bei einem Qualitätsaudit nachweisen, dass die aus den jeweiligen Befragungen der Kursteilnehmer resultierenden Verbesserungen im Prozess und in den Unterlagen umgesetzt werden. Ebenso hat der KVA aufzuzeigen, wie er das Feedback der Kursteilnehmer einholt.

Der KVA ist verpflichtet entsprechende Hinweise und allfällige Auflagen aus dem Auditbericht in sein Verbesserungsmanagement nachweislich einfließen zu lassen.

### **5.10 Kommunikation/Kursinformationen und –absagen**

Der KVA ist verpflichtet, den VSR über jede Änderung des Kurses sofort zu informieren.

Der KVA trägt die vollen Kosten für ein vom VSR geplantes Audit eines Kurses, wenn dieses nicht mindestens 4 Arbeitstage vor dem Kursdatum schriftlich beim VSR abgesagt worden ist.

### **5.11 Kostenpflicht durch den Kursveranstalter**

Wird ein Kurs nicht den Anforderungen entsprechend durchgeführt, wird ein Nachaudit verfügt. Dieses Nachaudit ist für den Kursveranstalter kostenpflichtig. Für ein Nachaudit mit zwei QS-Experten werden pauschal CHF 3.000.00 und für den Einsatz eines QS-Experten werden CHF 1.500.00 durch den VSR in Rechnung gestellt.

Wird ein Kurs nicht rechtzeitig mindestens 4 Arbeitstage vor der Durchführung abgemeldet, so werden dem Kursveranstalter die entstandenen Kosten für die QS-Experten mit einer Pauschale von CHF 3.000.00 durch den VSR in Rechnung gestellt.

(Einsatz von QS-Experten: siehe Punkt 3.5.2)

## **5.12 Versicherungen**

### **5.12.1 Anmeldung der Versicherungsdeckung**

Um eine Empfehlung des VSR zu erlangen, müssen sich die KVA über den Abschluss einer genügenden Versicherungsdeckung für jeden angemeldeten Kurs ausweisen können. Jeder KVA muss die Versicherungsverhältnisse in Bezug auf die Haftpflicht und die Kaskoversicherung geregelt haben.

### **5.12.2 Höhe und Umfang der Versicherung**

Bei der Haftpflichtversicherung (Veranstalterhaftpflicht/Betriebshaftpflicht) muss die Deckungssumme pro Schadenereignis mindestens 5 Millionen Franken betragen. Diese Haftpflicht muss sich auf sämtliche im Auftrag des Veranstalters handelnden Mitarbeiter erstrecken, sodass während der Ausübung ihrer Instruktorentätigkeit keine zusätzliche Privathaftpflichtversicherung mehr erforderlich ist.

### **5.12.3 Einreichen der Versicherungsunterlagen**

Die KVA haben bei der Anmeldung für die Empfehlung des VSR als KVA und anlässlich der Systemaudits jeweils eine Kopie des obligatorischen Versicherungsvertrages oder eine entsprechende Bestätigung der Versicherungsgesellschaft einzureichen.

### **5.12.4 Information der Kursteilnehmer über Versicherungsleistungen**

Den Kursteilnehmern muss für die Dauer eines Kurses eine Kaskoversicherung angeboten werden.

Die generellen Versicherungsbedingungen und die Tatsache, dass die Unfallversicherung Sache der Teilnehmer ist, muss diesen vor Kursbeginn bekanntgegeben werden.

## 6. VSR-Instruktoren

### 6.1 Zulassung als Instruktor (Anforderungen, Rahmenbedingungen)

Instruktoren, die Kurse auf der Strasse, auf einer Anlage oder im Gelände erteilen, müssen das entsprechende VSR-Diplom besitzen.

### 6.2 Qualifikation und Anmeldung für VSR-Diplome

#### 6.2.1 Anmeldung

Nur KVA können entsprechend vorgebildete und ihnen geeignet erscheinende Kandidaten zur Instruktorenprüfung anmelden; es wird keine spezielle Ausbildung verlangt. Für hauptamtliche Instruktoren sieht der VSR eine Fahrlehrerbewilligung als gute Voraussetzung an, vor allem wenn es sich um Kurse auf öffentlichen Strassen handelt.

#### 6.2.2 Kategorien für die VSR-Diplome

Der VSR erteilt Instruktorenkandidaten nach bestandener Prüfung folgende VSR-Diplome (in Klammern die Kursarten, für die ein VSR-Diplom gilt):

##### Leichte Motorwagen

- Kurse auf öffentlichen Strassen (z. B. Check-up)
- Kurse auf einer Anlage (z. B. Fahrtraining, Antischleudertraining, Winterfahrkurse)
- Kurse im Gelände

##### Schwere Motorwagen

- Kurse auf öffentlichen Strassen
- Kurse auf einer Anlage (z. B. Fortbildungskurs)
- Kurse im Gelände

##### Motorräder

- Kurse auf öffentlichen Strassen (z. B. Kurvenfahrkurs)
- Kurse auf einer Anlage (z. B. Motorradtraining, Quad und Trike)
- Kurse im Gelände (z. B. Trialkurs, Endurokurs)

Jeder Instruktor, der ein VSR-Diplom für Kurse auf einer Anlage erwerben will, muss den Probekurs bei einem Kurs der Stufe I gemäss den im Handbuch aufgeführten Modulen absolvieren.

Das VSR-Diplom für Kurse im Gelände kann anlässlich eines Probekurses erwerben, wer bereits im Besitz eines VSR-Diploms für Kurse auf einer Anlage ist.

## **6.3 VSR-Diplome**

### **6.3.1 Erstmaliges Ausstellen eines VSR-Diploms**

- Das VSR-Diplom wird dem Instruktor auf Antrag des Beurteilungsteams nach erfolgreichem Bestehen des letzten Prüfungsteils, dem Probekurs, durch den VSR ausgestellt.
- Die Gültigkeit eines zum ersten Mal ausgestellten VSR-Diploms beginnt am 1. Januar des auf das Prüfungsdatum des bestandenen Probekurses folgenden Jahres und endet jeweils am 31. Dezember nach drei Jahren.
- Das VSR-Diplom beschränkt sich auf den darin eingetragenen Kurstyp.

### **6.3.2 Entzug des VSR-Diploms**

Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Ziele der Verkehrssicherheit und eines guten Verkehrsklimas kann das VSR-Diplom entzogen werden. Werden die Auflagen vom Instruktor nicht erfüllt, so wird das VSR-Diplom nicht erneuert. Gegen diese Entscheide besteht für den Instruktor und den KVA das Recht, innert 30 Tagen bei der Kommission «Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge» die Wiedererwägung zu verlangen.

## **6.4 Fachkompetenz**

Der Instruktor sollte in Weiterbildungskursen für Motorfahrzeuglenker in allen Bereichen, die er unterrichtet, aber auch ganz allgemein, ein Vorbild sein und den Stoff in einem höheren Masse beherrschen, als er diesen von den Kursteilnehmern verlangt.

Er muss in jeder Beziehung glaubwürdig sein, d. h. ein Fahrzeug beherrschen und auch hinsichtlich der Bereiche Einstellung, Verkehrssinn und Kenntnis der Verkehrs Vorschriften sowie des umweltgerechten Verhaltens die nötige Fach- und Sozialkompetenz besitzen.



Instruktoren des VSR müssen den folgenden fachlichen Anforderungen genügen:

- Kenntnis und Beherrschung aller Lernziele und Kurselemente für den betreffenden Kurstyp
- Fähigkeit, die theoretischen Grundlagen in die Praxis umzusetzen
- Fahren der Übungen und Demonstration des Verhaltens mit allen von den Kursteilnehmern üblicherweise benutzten Fahrzeugtypen in verschiedenen Geschwindigkeitsbereichen, soweit es die Verhältnisse der jeweiligen Übungsanlage erlauben
- Fähigkeit, Fragen der Kursteilnehmer kompetent und richtig zu beantworten

## **6.5 Sozialkompetenz**

Der Instruktor ist ein ausgezeichneter Beobachter und Pädagoge und geht auf die Ausbildungsbedürfnisse der einzelnen Teilnehmer im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten optimal ein.

Er sollte als Persönlichkeit so gefestigt und integer sein, dass er in allen Situationen, die der Kursbetrieb mit sich bringt, die nötige Ruhe und Sozialkompetenz einsetzen kann.

## **6.6 Prüfungsverfahren**

### **6.6.1 Dauer und Ort**

Die Prüfung wird auf zwei Tage verteilt. Die Teilprüfungen werden in der Regel zentral abgenommen und in zeitlicher Hinsicht so organisiert, dass sie mit Ausnahme des Probekurses mit möglichst geringem Zeitaufwand am selben Tag abgelegt werden können. Dies gilt vor allem für die theoretischen Prüfungen. Der Fahrtstest wird nach Möglichkeit ebenfalls am selben Tag durchgeführt.

### **6.6.2 Prüfungselemente der VSR-Instruktorenprüfung**

Die Prüfung wird durch QS-Experten des VSR abgenommen. Sie besteht aus folgenden Teilen:

- Theoretische schriftliche Prüfung (Dauer 1 Stunde)  
Es ist ein Fragebogen mit 30 Fragen zu beantworten. Die Fragen werden als mögliche Fragen von Kursteilnehmern formuliert und verlangen ausformulierte Antworten. Es sind keine Hilfsmittel erlaubt.

- Theoretische mündliche Prüfung: Kurzlektion (Dauer 1 Stunde)  
Der Kandidat hält eine Kurzlektion von 30 Minuten zu einem Thema aus dem Prüfungsstoff (Ausschnitt aus einer Lektion). Dem Kandidaten werden fünf Themen zur Wahl gestellt sowie 30 Minuten Vorbereitungszeit eingeräumt.
- Theoretische mündliche Prüfung: Fachkolloquium  
In einem Fachkolloquium von 15 Minuten unterhält sich der Kandidat mit 2 QS-Experten über den Gesamtbereich der Fahrerweiterbildung.

### **6.6.3 Fahrttest für Instruktoren leichte und schwere Motorwagen**

Der Kandidat hat sich – von zwei QS-Experten begleitet – anlässlich einer Testfahrt von ungefähr 45 Minuten Dauer über einen korrekten, partnerschaftlichen und gewandten Fahrstil auszuweisen. Die Fahrstrecke enthält ein Innerorts-, ein Ausserorts- und ein Autobahnteilstück. Dabei ist auf ein ansprechendes Niveau der Kandidaten bezüglich des Schwierigkeitsgrades zu achten. Falls keine Autobahnen im sinnvollen Umkreis vorhanden sind, kann nötigenfalls ein Teilstück auf einer Hochleistungsstrasse befahren werden.

### **6.6.4 Fahrttest für Motorrad-Instruktoren**

Die Prüfung ist auf einem Motorrad mit zwei Sitzplätzen und mindestens 500 cm<sup>3</sup> Hubraum zu absolvieren. Die Übungen müssen mit dem eigenen oder jedem anderen zur Verfügung stehenden Fahrzeug ausgeführt werden können. Der Kandidat fährt mindestens 4 vom QS-Experten bestimmte Übungen korrekt vor. Pro Übung ist eine Wiederholung möglich. Bei ungenügenden Leistungen wird der Fahrttest abgebrochen.

Der Fahrttest im Verkehr dient der Überprüfung des Fahrstils. Er dauert ungefähr 45 Minuten. Der Parcours enthält ein Innerorts-, ein Ausserorts- und ein Autobahnteilstück. Der QS-Experte sitzt auf dem Motorrad des Kandidaten.

### **6.6.5 Probekurs**

Spätestens zwei Jahre nach den Vorprüfungen (theoretische Prüfungen und praktischer Fahrttest) ist ein Probekurs zu absolvieren. Für Traktorfahrkurse G40 sind es zwei Tage (mit und ohne Anhänger). Dabei wird jeder Instruktorenkandidat beim Erteilen eines vollständigen Weiterbildungskurses sowohl während des theoretischen als auch des praktischen Unterrichts beurteilt. In begründeten Fällen kann diese Frist von zwei Jahren auf schriftliches Gesuch hin ausnahmsweise verlängert werden. Die absolvierten Prüfungsteile verfallen, wenn ein Kandidat diese Frist ungenützt verstreichen lässt.

### **6.6.6 Aufnahme der Instruktorrentätigkeit**

Die Instruktorenkandidaten können nach den bestandenen Vorprüfungen unter der Aufsicht eines verantwortlichen Instructors die vom VSR empfohlenen

Weiterbildungskurse in der Kursart erteilen, in der sie das VSR-Diplom erlangen wollen. Wird der Probekurs bestanden, kann das Beurteilungsteam die Erlaubnis zur selbstständigen Erteilung der geprüften Kursart geben.

#### **6.6.7 Themenkatalog der theoretischen schriftlichen Prüfung**

Instruktoren, die ein VSR-Diplom erlangen wollen, haben sich über fundierte Kenntnisse des Strassenverkehrsrechts und der Verkehrssinnbildung sowie über eine umweltschonende Fahrweise auszuweisen. Ebenfalls werden Kenntnisse in den Bereichen Fahrphysik, Gruppenverhalten, Methodik, Pädagogik und Didaktik geprüft. Die folgenden Themen decken die Gebiete ab, in denen ein Instruktor mit dem Diplom des Schweizerischen Verkehrssicherheitsrates über ausreichendes Wissen verfügen muss. Folgende Themen sowie die Fähigkeit der Vermittlung an erwachsene Kursteilnehmer werden in der Instruktorenprüfung überprüft:

- Unfälle: Unfallstatistik, Unfallschwerpunkte, Erste Hilfe, Sofortmassnahmen
- Strassenverkehrsrecht: Aufgabe des Verkehrsrechts, Inhalte des Verkehrsrechts und Vorschriften, Fahrberechtigung, Übertretungsfolgen (Strafen, Massnahmen, Vollzug), Haftpflicht und zivilrechtliche Folgen, ausgewählte Beispiele aus der Praxis des Bundesgerichtes
- Verkehrssinnbildung: Umweltkunde, Verkehrsdynamik, Verkehrstaktik
- Verkehrspsychologie: Lernpsychologie, Motivation, Persönlichkeit, Emotionen, Affekte, Gruppendynamik, Einstellungsbeeinflussung
- Methodik/Didaktik/Pädagogik: allgemeine Grundsätze, Erteilen von Theorieunterricht, Erteilen von Praxisunterricht, Unterrichtsmedien
- Anforderungen an den Motorfahrzeuglenker: Fahreignung, Fahrfähigkeit und Fahrkompetenz
- Fahrtechnik/Fahrphysik: Physikalische Begriffe und Vorgänge: Haftreibung, Gleitreibung, Schlupf, Aufstandskraft, Umfangskraft, Seitenkraft, Schwerpunkt, kinetische Energie und dynamisches Gesamtverhalten, Trägheitsgesetz, (nur beim Motorradfahren: Kreiseffekt, dynamisches Fahrzeugverhalten wie Pendeln und Flattern usw.)
- Fahrzeugtechnik/Fahrzeugkunde (Allgemeinwissen zur Materialkunde und zum aktuellen Stand der Fahrzeugtechnik): Für Motorrad: Antrieb, Bremsen (Systeme, Arten), Federung, Fahrwerk, Rahmen, Gabel, Reifen, Verschaltungen, Koffer usw. und deren Auswirkungen auf das Fahrverhalten. Für Motorwagen: Bremsen (Systeme/Arten), Frontantrieb, Heckantrieb, Vierradantrieb, Fahrwerk, Bereifung (Räder und Reifen) usw. und deren Auswirkungen auf das Fahrverhalten.

### **6.6.8 Bewertungsmodus**

Notenskala: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schlecht, 1 = sehr schlecht. Es sind auch halbe Noten möglich.

Bewertung der schriftlichen Prüfung:

pro richtige Antwort 1 Punkt. Es sind halbe Punkte möglich:

29 – 30,0:	Note 6
27 – 28,5:	Note 5,5
25 – 26,5:	Note 5
23 – 24,5:	Note 4,5
21 – 22,5:	Note 4
19 – 20,5:	Note 3,5
17 – 18,5:	Note 3
15 – 16,5:	Note 2,5

Die Instruktorenprüfung ist bestanden, wenn:

- die Teilprüfungen je mindestens mit der Note 4 bestanden wurden
- der Probekurs bestanden wurde

## **6.7 Verfahren bei nicht bestandener Prüfung**

### **6.7.1 Wiederholung der Prüfung**

Wer die Instruktorenprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nochmals zur Prüfung zugelassen. Wer diese zweite Prüfung nicht besteht, kann frühestens nach Ablauf eines Jahres ab der Wiederholung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen werden.

Der Kandidat muss nur diejenigen Prüfungsteile wiederholen, die mit einem Wert unter der Note 4 bewertet wurden. Betrifft dies jedoch die theoretische mündliche Prüfung, so sind sowohl Kurzvortrag als auch Fachkolloquium zu wiederholen.

### **6.7.2 Einsatz unerlaubter Mittel**

Wer mit unerlaubten Mitteln arbeitet, wird vom weiteren Verlauf der Prüfung ausgeschlossen und für fünf Jahre zurückgestellt.

### 6.7.3 Rekursverfahren

Die KVA haben bei einer negativen Beurteilung durch die erste Instanz das Recht, bei der Kommission «Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge» die Wiedererwägung des Beschlusses zu verlangen. Das Wiedererwägungsgesuch muss schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Prüfungsergebnisses eingereicht werden.

Ein Rekurs/Beschwerde gegen einen Entscheid des VSR hat bis zum endgültigen Entscheid der Kommission keine aufschiebende Wirkung.

Der Entscheid der Kommission «Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge» ist definitiv.

## 6.8 Praxisnachweise für die Erneuerung eines VSR-Diploms

### 6.8.1 Begriffe

Identisch den drei Fahrzeug- und Führerausweiskategorien A, B und C gibt es auch drei Kategorien von VSR-Instruktoren. Pro Kategorie gibt es wiederum 3 verschiedene Kursarten (auf Anlagen, auf öffentlichen Strassen und im Gelände). Dementsprechend müssen die Instruktoren zum Erteilen eines Kurses im Besitze des gültigen Instruktorendiploms der jeweiligen Kategorie und Kursart sein.

		Kategorien (Betrachtung Weiterbildungspflicht)		
Diplomart (Betrachtung Tätigkeitsnachweis)		<b>Kategorie A</b> Anlage	<b>Kategorie B</b> Anlage	<b>Kategorie C</b> Anlage
		<b>Kategorie A</b> öffentliche Strasse	<b>Kategorie B</b> öffentliche Strasse	<b>Kategorie C</b> öffentliche Strasse
		<b>Kategorie A</b> Gelände	<b>Kategorie B</b> Gelände	<b>Kategorie C</b> Gelände

### 6.8.2 Einheitliche Betrachtungsperioden

Auf den 1.1.2015 werden die Gültigkeitsdaten sämtlicher VSR-Diplome harmonisiert. Dadurch entstehen die folgenden Betrachtungsperioden:

- 1.1.2015 bis 31.12.2017
- 1.1.2018 bis 31.12.2020
- 1.1.2021 bis 31.12.2023 und folgende Betrachtungsperioden

### 6.8.3 Nachweis der Weiterbildung (nach Kategorien)

Jeder Instruktor muss Weiterbildungskurse, in denen der praxisbezogene Prüfungsstoff behandelt wird, besuchen. Die Mindestdauer der Weiterbildung beträgt für jeden Instruktor 2 Tage à 7 Stunden während der Dauer von 3 Jahren. In dieser Betrachtungsperiode muss:

- mindestens ein vom VSR empfohlener Fahrsicherheitskurs bei einem andere vom VSR anerkannten Veranstalter besucht werden;
- oder mindestens ein Weiterbildungskurs des VSR besucht werden.

Wer VSR-Diplome für mehrere Kategorien besitzt, muss die oben erwähnten zwei Weiterbildungstage in derjenigen Kategorie absolvieren, in der er die meisten Kurse erteilt. Für jede weitere Kategorie muss zusätzlich ein entsprechender Weiterbildungskurs von 7 Stunden Dauer besucht werden. Datum, Zeit, Ort und Art der absolvierten Weiterbildung hält der Instruktor oder KVA im «Testatheft für Instruktoren» fest. Interne Weiterbildungskurse der KVA müssen vorgängig beim Sekretariat des VSR zur Genehmigung eingereicht werden. Wer innerhalb einer Betrachtungsperiode neu zum Instruktor diplomiert wird, muss in der laufenden Periode in der entsprechenden Fahrzeugkategorie keine Weiterbildung nachweisen.

#### **6.8.4 Nachweis der Kurstätigkeiten / Praxisnachweis (nach Diplomarten)**

Jeder Instruktor muss für die Erneuerung des VSR-Diploms zum Ende der Betrachtungsperiode den Nachweis einer minimalen praktischen Tätigkeit schriftlich nachweisen. Innert den drei Jahren einer Betrachtungsperiode sind 18 vom VSR anerkannte Tageskurse zu erteilen. Wer im Besitze mehrerer VSR-Diplome ist, muss den Tätigkeitsnachweis wie folgt erbringen:

- bei 2 VSR-Diplomen total 27 Tageskurse in drei Jahren;
- bei 3 VSR-Diplomen total 33 Tageskurse in drei Jahren;
- für jedes weitere VSR-Diplom müssen 3 weitere Tageskurse in 3 Jahren geleitet werden. (zwei Check-up Kurse entsprechen einem Tageskurs)

Bei mehreren VSR-Diplomierungen sind innerhalb von drei Jahren wenigstens 3 Tageskurse in der am wenigsten durchgeführten Kursart zu erteilen.

Bei einer Diplomerteilung innerhalb der Betrachtungsperiode werden die Kurs-tage bis zum Beginn der nächsten Betrachtungsperiode pro rata fällig. Als erstes Jahr zählt das Jahr, welches demjenigen der Diplomerteilung folgt.

#### **6.8.5 Abweichende Regelungen**

In schriftlich begründeten Fällen kann der VSR von dieser Regelung abweichen (z.B. KVA und Chef-Instruktoren, Wiedereinsteiger durch krankheitsbedingte Absenzen oder Auslandsaufenthalte etc.) Das VSR-Diplom kann nach einem Probekurs wiedererlangt werden, falls das Diplom nicht länger als drei Jahre ungültig war.

Der VSR kann die Instruktorentätigkeit an von ihm nicht empfohlenen Kursen auf schriftliches Ersuchen hin ebenfalls voll oder teilweise anerkennen. Voraussetzung ist, dass die Zielsetzungen dieser Kurse inhaltlich mit den Zielen und der Philosophie der vom VSR empfohlenen Kurse übereinstimmen.

#### **6.8.6 Kosten für die Diplomausstellung**

Die Instruktoren sind verpflichtet, das oben erwähnte «Testatheft» mit den vom KVA bestätigten Eintragungen über die Tätigkeit und Weiterbildung stets zum Ende der Betrachtungsperiode dem Sekretariat des VSR unaufgefordert zur Kontrolle einzusenden.

#### **6.8.7 Gültigkeitsdauer des VSR-Diploms**

Bei einer Neudiplomierung ist das Diplom bis zum Ende der laufenden Betrachtungsperiode gültig. Mit dem Erfüllen der nötigen Weiterbildung und dem Erteilen der Mindestanzahl an Tageskursen verlängert sich die Gültigkeitsdauer des Diploms danach stets um eine weitere Betrachtungsperiode von 3 Jahren.

#### **6.8.8 Kosten für die Diplomausstellung**

Für die Prüfung der Instruktoren sowie für die Erneuerung eines VSR-Diploms nach Ablauf einer Betrachtungsperiode wird eine Gebühr erhoben. Wenn bei einer Neudiplomierung die Gültigkeitsdauer des Diploms weniger als drei Jahre beträgt, werden die Kosten pro rata in Rechnung gestellt.

## 7. Infrastruktur und Sicherheit

### 7.1 Gesetzliche Vorgaben / Sicherheitsvorschriften

#### 7.1.1 Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

Die Benützung der Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsgurten, Helm, Handschuhe, Stiefel, Jacken) ist während des ganzen Kurses obligatorisch. Auch bei langsamer Fahrt wird der Schutz gegen Unfallfolgen verlangt.

#### 7.1.2 Einhaltung der Geschwindigkeit

Die Gefahren bei hoher Geschwindigkeit dürfen nicht verharmlost werden. Es ist deutlich zwischen absolutem und situationsbezogenem Tempo zu unterscheiden. Teilnehmer, die gerne schnell fahren, sind so anzusprechen, dass sie keine Abwehrhaltungen entwickeln. Wenn sich ein Teilnehmer trotz Mahnung nicht an die Geschwindigkeitsvorgaben hält, soll ihn der Instruktor von der Übung ausschliessen.

#### 7.1.3 Sicherheit auf Ausbildungsanlagen

Auf einer Übungsanlage gelten die gleichen – wenn nicht strengeren – Verkehrsregeln wie auf der öffentlichen Strasse. Der Instruktor muss auch als «Fussgänger» auf der Übungsanlage ein sicherheitsbezogenes Verhalten vorleben.

### 7.2 Sicherheitsrelevante Anforderungen an die Übungspiste oder –strecke

#### Mindestanforderungen

Die folgenden Bedingungen definieren das Minimum, dem eine Anlage genügen muss, um als geeignet für die Durchführung von allgemeinen Kursen auf Stufe I empfohlen zu werden. Die unten stehenden Masse gelten für die Durchführung von Weiterbildungskursen der Stufe I.

Für weiterführende Kurse der Stufe II werden die entsprechenden Masse jeweils zusätzlich angegeben.

#### a) Gerade Strecken:

- Diese muss inklusive Anlaufstrecke so lang sein, dass die Fahrzeuge eine stabilisierte Geschwindigkeit von mindestens 50 km/h (Stufe I) vor den Übungsbeginnpunkten erreichen können und nach der Übung entweder mit ausreichender Sicherheitsreserve anhalten oder in eine Auslaufstrecke wegfahren können. Je-ner Teil der Geraden, in dem Ausweich- oder Slalomübungen durchgeführt werden sollen, muss so breit sein, dass diese Manöver gefahrlos und mit der dem Übungsziel angemessenen Geschwindigkeit durchgeführt werden können.



**In Kursen auf Stufe II soll die erreichbare Geschwindigkeit mindestens 60 km/h betragen;** das Teilstück für Slalom und Ausweichübungen soll Übungsanlagen mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad zulassen.

**b) Kurven:**

- Mindestens zwei Kurven müssen für Übungszwecke geeignet sein (gebaut oder absteckbar), eine davon für mindestens 40 km/h (Stufe I) und 50 km/h (Stufe II) im Scheitelpunkt. Bei ausgebauten Kurven muss Gegenverkehr möglich sein. Mindestens eine Kurve muss einen Zenitwinkel von 120 Grad oder mehr aufweisen.

**c) Übungsfläche für fahrdynamische Übungen:**

- Werden auf einer Anlage Kreise oder Achter-Figuren gefahren, so ist die entsprechende Sicherheitszone um die Übungsfläche zu berücksichtigen. Es gelten folgende Richtgeschwindigkeiten:
  - **für die Stufe I 40 km/h, für die Stufe II 50 km/h.**

Damit die vorgeschriebenen Übungsziele auf Anlagen mit Gleitbelag erreicht werden, gelten hier tiefere Werte.

Für Weiterbildungskurse für schwere Motorwagen gelten dieselben Mindestanforderungen; es können aber für bestimmte Übungen längere Strecken erforderlich sein. Für Spezialkurse aller Fahrzeugkategorien gilt der Grundsatz, dass sämtliche Lernziele auf der vorgesehenen Anlage zu erreichen sind.

## **7.3 Anforderungen an die Infrastruktur der Aussenanlage**

### **7.3.1 Infrastruktur Aussenanlage**

Die Zufahrt zur Übungsanlage ist so zu markieren, dass sie leicht zu finden ist. Es stehen genügend Parkplätze zur Verfügung. Die Übungsanlage ist während der Kurszeiten telefonisch erreichbar. Das Lokal für das Mittagessen befindet sich in der Nähe der Übungsanlage.

Die Anlage muss abschliessbar und von der Begrenzung her so angelegt sein, dass weder ausbrechende Fahrzeuge den Publikumsverkehr noch Passanten den Kursablauf gefährden oder beeinträchtigen.

### **7.3.2 Bewässerung der Anlage**

Alle Teile der Anlage, auf denen Brems- und Beschleunigungsmanöver, Ausweich- und Slalomübungen stattfinden, müssen bewässert werden können.

### **7.3.3. Nachtkurse**

Bei Nachtkursen ist die Anlage ausreichend zu beleuchten.

### **7.3.4 Gleichzeitige Verfügbarkeit mehrerer Anlageteile**

Wird auf einer Anlage mit mehreren Gruppen gleichzeitig gearbeitet, dürfen sich diese gegenseitig nicht behindern.

In kritischen Zonen müssen entweder ausreichende Auffangräume bestehen oder geeignete Auffangvorrichtungen montiert sein. Bei Kursen mit leichten oder schweren Motorwagen muss für zuschauende Kursteilnehmer auf jedem Übungsplatz ein witterungsgeschützter Standort vorhanden sein, an dem sie sich auch bei allfälligen Fahrfehlern während der Übungen gefahrlos aufhalten können. Ideal sind Unterstände, die vor negativen Witterungseinflüssen schützen (Regen, Hitze, Kälte usw.) und die zugleich für die theoretischen Erläuterungen vor einer Übung genutzt werden können.

### **7.3.5 Nur Übungsanlagen für leichte und schwere Motorwagen**

Gleitfläche (Stufen I + II): Die Anlage muss einen mindestens 50 m langen und 5 m breiten Gleitstreifen für Bremsübungen aufweisen. Befinden sich jedoch unmittelbar entlang des Gleitbelages grössere Hindernisse (z. B. Gebäude, Bäume, Steine usw.), muss die Sicherheitszone seitlich des Gleitbelages mindestens 10 m betragen. Am Ende des Gleitbelages muss die Sicherheitszone/Auffangvorrichtung mindestens 20 m betragen.

Mindestens in einer Kurve soll ein Stück Gleitbelag eingebaut sein, das sowohl mit den belasteten wie mit den entlasteten Rädern befahrbar ist.

### **7.3.6 Motorrad-Geländekurse**

Die Anlagen müssen den Übungsanforderungen bezüglich Bodenbeschaffenheit entsprechen und während des Kurses für den Zutritt von Drittpersonen gesperrt sein.

## **7.4 Anforderungen an die Infrastruktur der Aufenthalts- und Theorieräume**

### **7.4.1 Infrastruktur Aufenthaltsräume/sanitäre Anlagen**

Die Anlage muss wenigstens einen wettergeschützten Raum aufweisen, der als Aufenthalts- und Pausenraum verwendbar ist.

Neben geeigneten Räumlichkeiten für den Theorieunterricht (mit audiovisuellen Hilfsmitteln) verfügt die Anlage über saubere sanitäre Einrichtungen und eine Garderobe für die Teilnehmer.

#### **7.4.2 Infrastruktur Theorieräume**

Die Ausrüstung des Theorieraumes muss den Einsatz aller üblichen didaktischen Hilfsmittel gestatten. Ein Theorie- oder Aufenthaltsraum kann fehlen, wenn ein geeigneter Raum (z. B. ein entsprechend ausgerüsteter Saal in einem Gasthaus) nicht weiter als fünf Fahrminuten entfernt zur Verfügung steht.

### **7.5 Sicherheitsmittel (Feuerlöscher, Sanitätsmaterial)**

#### **Sicherheitsmittel**

Zur Sicherheit der Kursteilnehmer und Fahrzeuge müssen Feuerlöschgeräte sichtbar bereitgestellt sein.

Innerhalb der Anlage muss ausreichendes und vollständiges Material für eine wirkungsvolle Erste Hilfe an einer allen Instrukto:innen bekannten Stelle bereitstehen. Zudem müssen die Instrukto:innenfahrzeuge über eine Auto- respektive Motorradapotheke verfügen.

Die Teilnehmer eines Kurses sind immer bei Kursbeginn auf die Sicherheitsausrüstung aufmerksam zu machen.

### **7.6 Ausnahmegenehmigungen**

#### **Spezialzwecke**

Bei Anlagen, die von den vorgenannten Bedingungen abweichen, kann trotzdem eine Empfehlung für die Durchführung von speziellen Modulen erteilt werden.

Bedingung für die Erteilung der Empfehlung an eine solche Anlage ist, dass die jeweiligen Lernziele darauf erreicht werden können und die Sicherheit der Kursteilnehmer und allfälliger Zuschauer gewährleistet ist. Betriebsbewilligungen der Landeigentümer und Behörden müssen vorhanden sein. Ausnahmegenehmigungen werden ausschliesslich durch den VSR erteilt.

## **7.7 Fahrzeuge und persönliche Ausrüstung**

### **7.7.1 Fahrzeuge, Ausrüstung**

Werden die Fahrzeuge vom KVA zur Verfügung gestellt, so müssen sie in ausreichender Zahl und betriebssicherem Zustand vorhanden sein. Beim Einsatz von nicht immatrikulierten Fahrzeugen müssen alle entsprechenden versicherungstechnischen Vorkehrungen bezüglich der Anlage und des Einsatzes der Fahrzeuge getroffen werden.

### **7.7.2 Kurseigene Fahrzeuge**

Aus verschiedenen Gründen kann es ratsam sein, gewisse Übungen mit kurseigenen Fahrzeugen durchzuführen:

- Angst der Teilnehmer, ihre Fahrzeuge würden zu sehr strapaziert, deshalb Fernbleiben vom Kurs
- Möglichkeit, durch entsprechende Bereifung den Ablauf der Fahrzeugbewegungen auf dem Gleitbelag gleichmässig zu gestalten, um damit den Teilnehmern den Aufbau des Fahrgefühls in der Anfangsphase zu erleichtern
- Einheitlichkeit der Fahrtechnik zu Beginn des Kurses und Berücksichtigung der spezifischen Eigenheiten des eigenen Fahrzeugs in den späteren Phasen

Um den Transfer des Gelernten auf das eigene Fahrzeug des Teilnehmers sicherzustellen, soll dem Teilnehmer am Schluss des Kurses die Möglichkeit geboten werden, das Gelernte auch mit seinem eigenen Fahrzeug zu üben. Hat er die Technik mit dem Kursfahrzeug grundsätzlich erlernt, so wird er bei geeigneter Instruktion keine übermässige Angst um sein Fahrzeug mehr haben.

### **7.7.3 Persönliche Fahrzeuge**

Für den Einsatz der Fahrzeuge der Teilnehmer spricht, dass sie ihr eigenes Fahrzeug besser kennen und im Umgang damit vertraut sind:

- Fehler und Tücken möglicherweise schon erlebt haben
- Die Übung mit dem eigenen Fahrzeug erleben und sich so die Ausrede erübrigt, das eigene Fahrzeug würde sich ganz anders verhalten

### **7.7.4 Spezialfahrzeuge**

Bestimmte Lernziele lassen sich mit speziell präparierten Fahrzeugen besser erreichen. Ansonsten ist das Erlernen der Antischleudertechnik vom Fahrzeugtyp unabhängig. Die Kenntnis des Eigenlenkverhaltens des eigenen Fahrzeugs kann beim Üben der Antischleudertechnik das Erreichen der Anforderungen erleichtern.

## 8. Kursinhalte

### 8.1 Kurstypen

Je nach Kurstyp können die Inhalte zum Verkehrsverhalten situations- und bedürfnisgerecht vermittelt werden:

#### 8.1.1 Check-up-Kurse

In einem Check-up- Kurs erfolgt auf einer Fahrt im Strassenverkehr eine Bestandsaufnahme des fahrerischen Wissens und Könnens. Alle Basis- und Aufbaumodule dieses Kurstyps müssen deshalb z. B. in einem besonders hohen Masse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

#### 8.1.2 Kurse auf der Anlage

In den Weiterbildungskursen auf der Piste werden fahrtechnische Elemente systematisch mit Hinweisen zum Verkehrsverhalten vertieft (z. B. Geschwindigkeitsgestaltung beim Thema Kurvenfahren).

#### 8.1.3 Kurse auf der Anlage oder der öffentlichen Strasse

In Kursen, bei denen sich die Teilnehmer sowohl auf einer Anlage als auch auf öffentlichen Strassen bewegen (z. B. bei Verschiebungen von einem Kursort zum anderen, bei Kurvenfahrten oder für die Fahrt zum Mittagessen), können spezifische Lerninhalte im Massstab 1:1 aufgezeigt werden.

### 8.2 Aufbau der Kurse

#### 8.2.1 Modulaufbau

Mit der Neuauflage des Handbuches sollen die KVA die Möglichkeit haben, die obligatorischen Pflichtthemen (je nach Kursart) in die selber aufgebauten Module zu integrieren. Die eigenen Module und der Kurs können je nach Kursart, nach geografischer Lage oder den technischen Möglichkeiten zusammengestellt werden.

Ein KVA muss die verschiedenen eigenen Module und den Kursinhalt nach den Vorlagen (Anhang 15 und 16) beschreiben und dem VSR zur Genehmigung einreichen.

Die zusammengestellten Kurse müssen dem VSR zur Genehmigung eingereicht werden. Danach wird der Kurs anlässlich der Kursabnahme durch 2 QS-Experten in der Praxis überprüft.

### **8.2.2 Schlussübung** (siehe 9.8)

Abgesehen von den Check-up-Kursen ist am Ende der Kurse eine anspruchsvolle Schlussübung und eine Schlussdiskussion vorzusehen, die auf dem im Kurs vermittelten Stoff aufbaut und bezweckt, dass die Teilnehmer die persönlichen Grenzen kennen und respektieren sowie ein Verständnis für die Situation der anderen Verkehrspartner entwickeln. Damit sollen sie den Kurs als Ganzes in Beziehung zum Verkehrsalltag bringen und richtig einordnen können.

### **8.2.3 Zielsetzung der Kursinhalte**

Der Aufbau und die Inhalte der einzelnen Module dürfen den Zielen des Verkehrssicherheitsrates zur Förderung der Verkehrssicherheit sowie der umweltbewussten und energiesparenden Fahrweise nicht zuwiderlaufen.

## **8.3 Pflichtthemen**

Die nachfolgenden Pflichtthemen müssen je nach Kursart (leichte, schwere Motorwagen, Motorrad) in jedem Kurs in geeigneter Form in die selber aufgebauten Module integriert werden:

- Thema 1 Lenktechnik- und Sitzposition leichte und schwere Motorwagen
- Thema 2 Lenktechnik- und Sitzposition Motorrad
- Thema 3 Blickverhalten
- Thema 4 Eigene Einstellung und Verkehrssinn
- Thema 5 Geschwindigkeitsgestaltung
- Thema 6 Verkehrsvorschriften

### **Diese Pflichtthemen sind als Anhänge unter Punkt 9 nach:**

- Lernzielen
  - Kursinhalten
  - Methodik und Instruktion
  - Rahmenbedingungen
- aufgebaut und dargestellt.

## **8.4 Grundsätze für den Modulaufbau**

Das oberste Ziel der freiwilligen Weiterbildung ist eine vorausschauende, defensive und sichere Fahrweise, um kritische Situationen nicht erst entstehen zu lassen. Gleichzeitig ist auch das Bewusstsein für umweltbewusstes und energiesparendes Fahren zu fördern. Diese Inhalte sind so in die Kursmodule zu integrieren, dass sie

von den Teilnehmern aufgenommen und akzeptiert werden. Für die meisten Fahrzeuglenker dürfte die Verbesserung der Fahrtechnik in anspruchsvollen Situationen im Strassenverkehr die Hauptmotivation zur Teilnahme an einem freiwilligen Weiterbildungskurs sein.

Weiterbildungskurse stellen auch eine Standortbestimmung dar. Sie sollten es ermöglichen, Lücken zu erkennen, Einstellungen zu beeinflussen und Kenntnisse auf den neuesten Stand zu bringen. Die Verknüpfung der obligatorischen Pflichtthemen mit den eigenen Modulen der KVA trägt somit neben der anspruchsvollen Schlussübung dazu bei, dass die Weiterbildung keine falsche Sicherheit vermittelt.

## **8.5 Geschwindigkeit**

Mit angepasster Geschwindigkeit und «auf Sicht» zu fahren, bedeutet sicher, verkehrsgerecht und dennoch flüssig unterwegs zu sein. Dazu muss ein Fahrer einerseits Verkehrssituationen richtig beurteilen können und andererseits die einfachsten fahrphysikalischen Grundlagenkenntnisse im Zusammenhang mit dem Beschleunigen, der Fahrgeschwindigkeit, der Kurvendynamik und der Verzögerung besitzen.

Hinzu kommt, dass der Fahrer das Spurtvermögen seines Fahrzeugs richtig einsetzt, d. h. der jeweiligen Situation angepasst, ohne unnötig Lärm zu verursachen und die Umwelt zu belasten.

Es werden keine Module genehmigt, in denen die in der Schweiz vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten überschritten werden.

## 9. Allgemeine didaktische Hinweise

### 9.1 Motivation

#### 9.1.1 Positive Beurteilung von Leistungen

Jede positive Beurteilung von Leistungen ist ein kleiner Schritt in Richtung Selbstvertrauen. Dem Niveau der Teilnehmer angepasste Beurteilungen fördern die Leistung des Einzelnen und sichern die Akzeptanz durch die übrigen Kursteilnehmer. Der Instruktor soll zwar fordern, vor allem aber fördern.

#### 9.1.2 Zögernde Teilnehmer

Zögernde Teilnehmer sollten nicht zu schnellem Fahren ermuntert werden. Sie dürfen die von ihnen gewählte und als angepasst empfundene Geschwindigkeit fahren, sofern dadurch der Lernerfolg einer Übung nicht in Frage gestellt ist.

#### 9.1.3 Eigennutzen

Eigennutzen betonen: Argumente für «positive» Verhaltensweisen sollten vor allem den Nutzen für den Teilnehmer selber betonen (z. B. richtiges Lenken für die Sicherheit).

### 9.2 Übungen und Kursprogramm

#### 9.2.1 Dauer und Schwierigkeitsgrad der Übungen

Dauer und Schwierigkeitsgrad aller fahrerischen Übungen sind dem Können der jeweiligen Teilnehmer anzupassen.

#### 9.2.2 Wiederholen von Übungen

Die Zahl der Wiederholungen einer Übung hängt von den Fortschritten und vom Verhalten der Teilnehmer ab. Der günstigste Zeitpunkt für den Abbruch muss in jedem Fall vom Instruktor durch genaue Beobachtung der Teilnehmer bestimmt werden. Die Übungen sollen nicht der Schulung der Perfektion dienen, sondern die eigenen Grenzen durch ein gewisses Erleben aufzeigen.

#### 9.2.3 Anpassung des Kursprogramms an den Lernfortschritt der Teilnehmer

In der Regel soll der Ablauf des Kursprogramms dem Lernfortschritt der Teilnehmer angepasst sein, ohne einen starren Stundenplan zu verfolgen. Das pädagogische Prinzip des Aufbaus vom Einfachen zum Schwierigeren soll nicht aus organisatorischen Gründen durchbrochen werden.



### **9.2.4 Praxisbezogene Übungen**

Es sind nur Übungen durchzuführen, die mit dem Verhalten im Verkehr vereinbar sind. Auf Äusserungen wie «wir machen es zwar im Kurs so, aber...» ist zu verzichten. Hierzu gehört auch die Aufklärung über die Fahrzeugschonung.

## **9.3 Rolle des Instruktor**

### **9.3.1 Auftritt als Vorbild**

Der Instruktor übernimmt nach Möglichkeit die Rolle des Moderators und stellt den Austausch der persönlichen Erfahrungen und Erlebnisse der Teilnehmer in den Vordergrund.

Der Instruktor ist ein Vorbild im Können und im Auftreten. Er sollte vermeiden, seine Fahrkünste zu demonstrieren, um die Kursteilnehmer zu beeindrucken. Er wirkt durch eine souveräne, sichere, jedoch zurückhaltende Fahrweise auf die Teilnehmer ein. Dazu gehört, dass er durch die Art seines Fahrzeugs, seiner Kleidung, der Ausstattung der Unterrichtsräume und der Wahl der Hilfsmittel den Kurs nicht mit Rennsportveranstaltungen in Verbindung bringt.

### **9.3.2 Einhaltung der Verkehrsvorschriften**

Sämtliche Handlungen des Instructors bei der Erteilung eines vom VSR empfohlenen Kurses sowohl auf einer geschlossenen Anlage als auch auf öffentlichen Strassen entsprechen den Verkehrsvorschriften.

### **9.3.3 Korrekte und angemessene Korrekturen**

Ein Instruktor bleibt bei der Korrektur von Fahrfehlern, Wissenslücken oder einer kritischen Einstellung sachlich und seine Äusserungen wirken nie beleidigend. Es muss immer damit gerechnet werden, dass ein Teilnehmer auf Kritik sehr sensibel reagiert. Insbesondere ist zu vermeiden, dass einzelne Teilnehmer vor anderen blossgestellt werden oder sich blossgestellt fühlen.

## **9.4 Gruppendiskussionen**

Gruppendiskussionen mit aktiver Beteiligung aller Kursteilnehmer sind ein besonders gut geeignetes Mittel zur Erreichung der Lernziele, vor allem im Bereich «Einstellungsbeeinflussung». In einer Gruppendiskussion erarbeitete Einsichten bleiben nachhaltig wirksamer als lediglich vom Instruktor vorgetragene Argumente.

## **9.5 Leitung der Gespräche**

### **9.5.1 Einflussnahme des Instructors**

Alle Teilnehmer sollen sich aktiv an Diskussion beteiligen. Schüchterne oder passive Teilnehmer sind durch direktes Ansprechen zur Teilnahme an der Diskussion zu ermutigen, allzu eifrige Redner sind dosiert zu unterbrechen.

### **9.5.2 Der Instruktor als Moderator**

Der Instruktor soll moderieren, nicht referieren. Er regt die Diskussion an, leitet sie und steuert selber möglichst wenig Argumente bei, damit die Teilnehmer diese selber einbringen.

### **9.5.3 Leitung der Diskussionen**

Falls die Diskussion in nicht gewünschte Bahnen abzugleiten droht, kann der Instruktor dem Gespräch durch zusätzliche Informationen und Fragen eine neue Richtung im Sinne der Kurszielsetzung geben.

Für das kritische Reflektieren von Einstellungen sind auch spontane, informelle Diskussionen wichtig, z. B. während der Pausen. Deshalb sollte der Instruktor die Pausen mit den Teilnehmern verbringen.

Der diskutierte Stoff muss von allen Beteiligten als wichtig für die Verkehrssicherheit erkannt werden. Der Theorieunterricht muss praxisnah sein.

## **9.6 Unterschiedliche Meinungen**

Die mit Emotionen gekoppelte Aneignung neuer Einsichten erweist sich aus psychologischer Sicht als besonders dauerhaft. Der Instruktor soll also einerseits positive Emotionen fördern, andererseits negative dämpfen und deren Wirkung aufzeigen.

Die Äusserungen des Instructors im Gruppengespräch müssen sich mit denjenigen während der Übungen und des theoretischen Unterrichts decken. Widersprüche können die Autorität in Frage stellen. Der Instruktor muss sich bewusst sein, dass seiner Meinung und seinem Vorbild von vielen Teilnehmern hohe Bedeutung zuerkannt wird.

## 9.7 Umgang mit Kritik

Diskussionsbeiträge von Kursteilnehmern sollten vom Instruktor zurückhaltend und sehr sachlich kritisiert werden.

Allzu grosse Kritik der Teilnehmer untereinander ist zu vermeiden, da die Gefahr besteht, dass der Kritisierte in die Defensive gedrängt wird und dadurch seine negative Haltung verstärkt, statt abbaut.

## 9.8 Die Schlussübung

### 9.8.1 Ziel der Schlussübung

Eine anspruchsvolle Übung am Kursende soll sicherstellen, dass die Teilnehmer den Kurs mit einer positiven Einstellung erlebt haben und beenden.

### 9.8.2 Lernziele

Die Kursteilnehmer sollen erleben, dass sie auch mit den im Kurs erworbenen Fertigkeiten nicht alle Situationen meistern können. Sie sollen lernen, gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern eine tolerante Haltung einzunehmen.

### 9.8.3 Inhalte

Die «Schlussübung» ist absichtlich mit Schwierigkeiten versehen und überfordert die Teilnehmer in der Regel so, indem sie ihre eigenen Grenzen erleben. Sie nehmen mehr (zu hohe) Risiken in Kauf und begehen dadurch Fehler. Es sollen Bedingungen geschaffen werden, wie sie auch im Verkehr in abgewandelter Form vorkommen (Zeitdruck, Stress, Aggressivität, Überforderung durch eine Situation, Leistungsdenken).

### 9.8.4 Abschluss der Diskussion

Der Instruktor sollte einige markante Aussagen der Kursteilnehmer zusammenfassen und daraus Schlussfolgerungen für den Heimweg und den Alltag im Strassenverkehr ableiten.

## 9.9 Die Schlussdiskussion

### 9.9.1 Ziel der Schlussdiskussion

In der Schlussdiskussion sollen die Kursteilnehmer:

- die Erfahrungen und Erlebnisse aus allen Übungen verarbeiten
- persönliche Einstellungen reflektieren
- Informationen und Denkanstösse über eine sichere Fahrweise erhalten

- eigene Kenntnisse selbstkritisch und Gefahren realistisch einschätzen
- die Vorteile einer sicherheitsorientierten, angepassten und partnerschaftlichen Fahrweise erkennen und akzeptieren.

### **9.9.2 Gesprächsvorbereitung**

Der Instruktor richtet sein Augenmerk während des ganzen Kurses auf Reaktionen, Diskussionsbeiträge, Fahrstil und Temperament der Teilnehmer. Notizen und Visualisierungen erleichtern den Einstieg und dienen der Erinnerung.

### **9.9.3 Diskussionsthemen**

Beobachtungen zum Verhalten der Teilnehmer während der «Schlussübung» sind als Einstieg einzubringen. Entsteht aus der Einstiegsfrage nicht von selbst eine lebhafte Diskussion, könnten folgende Themenkreise bewusst angesprochen werden:

### **9.9.4 Gute Fahrer**

- Sind wir nach diesem Kurs nun alle gute Lenker?
- Wer ist ein guter Fahrer und wer nicht (Feindbilder)?
- Was sind Ursachen von Fehlern?

### **9.9.5 Umgang mit Druck und Zeitdruck**

- Welche Situationen setzen einen im Alltag des Strassenverkehrs besonders unter Druck?
- Welche Strategien gibt es, um mit dem Druck umzugehen?
- Wie kann man im Strassenverkehr Zeitdruck vermeiden?
- Wie verhält man sich gegenüber aggressiven Verkehrspartnern?

### **9.9.6 Risikobereitschaft**

- Worin liegt der Reiz zum Risiko (insbesondere bei Motorradfahrern)?
- Gefahrenbewusstsein: Erkenntnisse nach dem Kurs? Beachten von Warnungen, Verdrängen von unangenehmen Gedanken?

### **9.9.7 Verkehrsvorschriften**

- Welches Verhältnis hat man zu Verkehrsvorschriften, bzw. gibt es Interpretationsspielräume?

### **9.9.8 Fahrfähigkeit**

- Welche Strecken kann man am Stück zurücklegen? Wann wird man fahruntfähig?
- Welche Faktoren beeinflussen die Fahrfähigkeit?

## Anhang 1

### Pflichtthema 1:

# Lenktechnik und Sitzposition leichte und schwere Motorwagen

<b>Lernziele</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Korrekte Lenktechnik kennen</li><li>• Optimale Sitzposition einrichten und Sicherheitsgurten verwenden</li><li>• Kopfstütze und Spiegel richtig einstellen können</li></ul>
<b>Kursinhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Sitzeinstellung:</b> Beide Hände umfassen das Lenkrad auf gleicher Höhe. Die Arme sind leicht angewinkelt, sodass die Handgelenke auf dem Lenkrad aufliegen</li><li>• Oberkörper lehnt bequem und entspannt gegen die Rückenlehne</li><li>• Sitzfläche ist in der Höhe richtig eingestellt und ermöglicht eine gerade Haltung</li><li>• Oberkante der Kopfstützen ist mindestens mit dem Scheitel bündig</li><li>• Sitz in Längsrichtung so einstellen, dass die Beine beim Bedienen der Pedale nicht durchgestreckt werden können</li><li>• Ganzer Rücken berührt bei jeder Lenkradmanipulation die Rückenlehne</li><li>• Blickfeld wird nicht durch das Lenkrad oder andere Einrichtungen eingeschränkt</li><li>• Korrekte Einstellung der Spiegel ermöglicht eine gute und rasche Wahrnehmung der Verkehrsumwelt</li><li>• Linker Fuss ist nach jedem Schaltvorgang wieder auf dem Abstützpunkt (bei einem Automaten immer)</li><li>• Schalthebel kann gut erreicht werden</li><li>• <b>Lenktechnik:</b> Die Lenkmanöver beginnen aus der Grundstellung. Für Lenkkorrekturen und beim Befahren von Kurven bleiben die Hände in der Grundstellung. Muss das Lenkrad um mehr als 90 Grad gedreht werden (z. B. enger Kurvenradius), dreht die obere Hand weiter, während die andere Hand nötigenfalls das Lenkrad oben fasst, um weiter drehen zu können. Die Rückführung des Lenkrades erfolgt in der umgekehrten Reihenfolge. Das «Vorgreifen» entfällt.</li></ul>
<b>Methodik/ Instruktion</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Demonstration der richtigen Sitzeinstellung am Fahrzeug des Instructors. Als Praxisübung kann ein Slalom oder eine Acht mit der falschen Einstellung gefahren werden. Hinweis auf die schweren Verletzungen (Beckenbrüche, Schultergelenk- und Schlüsselbeinverletzungen usw.).</li><li>• Der Nutzen korrekter Lenktechnik kann eindrücklich mit praktischen Fahrübungen (Oval, Acht, Slalom) aufgezeigt und selber erlebt werden.</li></ul>
<b>Rahmen- bedingungen/ Infrastruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Theorieanteil: 30 %, Praxisanteil: 70 %</li><li>• Oval, Acht oder Slalom sind aufgrund der verschiedenen Fahrzeugtypen so anzulegen, dass sie in gleichmässigem Tempo «rund» gefahren werden können.</li></ul>

## Anhang 2

### Pflichtthema 2: Lenktechnik und Sitzposition Motorrad

<p><b>Lernziele</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Richtige Lenktechnik, sichere Geradeausfahrt, korrektes Einleiten der Kurvenfahrt</li> <li>• Der Fahrer soll mit einer entspannten Sitzposition den Lenker und alle Bedienelemente erreichen</li> </ul>
<p><b>Kursinhalte</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Lenktechnik:</b> Es befinden sich grundsätzlich immer beide Hände am Lenker. Nur so ist ein rasches Reagieren auf plötzliche Einflüsse wie Seitenwind oder Steine usw. auf der Fahrbahn möglich.</li> <li>• <b>Gegenlenkprinzip:</b> Ausser beim Langsamfahren erfolgt das Einleiten jeder Richtungsänderung nach dem Gegenlenkprinzip. Ein Bogen wird durch eine kurze, je nach Fahrgeschwindigkeit und Betriebsgewicht der Maschine dosierte Lenkerbewegung in die der beabsichtigten Fahrtrichtung entgegengesetzte Richtung eingeleitet.</li> <li>• <b>Schräglagen:</b> Schräglagen sind für ein sicheres Fahren in den Kurvenbögen erforderlich. Fahren mit einer Schräglage im Grenzbereich wie auf einer Rennstrecke ist im Strassenverkehr indessen zu vermeiden. Anzustreben ist ein runder, flüssiger Fahrstil mit Sicherheitsreserven.</li> <li>• <b>Sitzposition:</b> Zeigen der richtigen Sitzposition.</li> </ul>
<p><b>Methodik/ Instruktion</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Slalom fahren in verschiedenen Varianten (eng, weit, verengend, öffnend, versetzt, frei) sind ausgezeichnete Fortsetzungsübungen nach der Spurgasse zur Schulung von Blicktechnik und Fahrzeugbeherrschung. Sie birgt aber eine klar sportliche Note, die wohl zulässig und für den Spass am Kurs sogar sinnvoll ist, jedoch nicht übermässig betont werden soll.</li> <li>• Im Zusammenhang mit der Sitzposition und den verschiedenen Typen von Motorrädern muss auch das Thema Ausrüstung und Bekleidung angesprochen werden. Während des Kurses muss die Schutzausrüstung getragen werden.</li> </ul>
<p><b>Rahmen- bedingungen/ Infrastruktur</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Theorieanteil: 40 %, Praxisanteil: 60 %</li> <li>• <b>Lenktechnik:</b> Der Abstand der Pylonen sollte so gewählt werden, dass diese möglichst knapp umfahren werden können. Den Eigenarten der verschiedenen Motorradtypen ist Beachtung zu schenken.</li> <li>• <b>Gegenlenken:</b> Um das Gegenlenkprinzip aufzuzeigen, soll der Abstand der Pylonen gross sein, oder es kann sogar ganz auf Pylonen verzichtet werden. Besonders geeignet dazu ist die Kreisbahn.</li> <li>• Demonstration mit verschiedenen Fahrzeugtypen. Slalom oder Acht mit falscher Körperhaltung (z. B. ohne Knieschluss) und mit richtiger Körperhaltung.</li> </ul>

## Anhang 3

### Pflichtthema 3: Basismodul Blickverhalten

<b>Lernziele</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bewusstsein für das Verkehrssehen und das ständige Beobachten der Verkehrsumwelt (richtiges Blickverhalten) schärfen</li><li>• Verständnis der wichtigsten Zusammenhänge zum Verkehrssehen kennenlernen</li></ul>
<b>Kursinhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Blickverhalten:</b> In allen Geschwindigkeitsbereichen und bei allen Fahrmanövern muss der Fahrer möglichst weit dorthin vorausblicken, wo er hinfahren will. Versuchen, verkehrsrelevante Objekte zu analysieren. Ebenso wichtig ist das gute rückwärtige und generelle Beobachten mit Hilfe der Rückspiegel und des Seitenblicks, speziell beim Ändern der Fahrtrichtung.</li><li>• <b>Peripheres Sehen:</b> Die weitere Umgebung wird mit Hilfe des peripheren Sehens überwacht. Wird im Sehfeld ein relevanter Informationsträger erkannt, soll der Blick dorthin verlagert und das Filtern von wichtigen und unwichtigen Informationen geschult werden.</li><li>• <b>Beobachten:</b> Fahrbahn, Verkehrspartner und Umgebung müssen ständig beobachtet werden, insbesondere beim Wegfahren vom Strassenrand, bei Spurwechseln, beim Überholen sowie beim Wenden.</li></ul>
<b>Methodik/ Instruktion</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Langsamfahren in einer Spurgasse, die möglichst langsam durchfahren werden kann. Der Blick richtet sich möglichst weit nach vorne. Beim Motorrad dürfen die Füsse den Boden nicht berühren.</li><li>• Richtzeit: pro Meter mindestens 1½ Sekunden Fahrzeit. Bei dieser Übung ist unbedingt auf die korrekte Sitzposition zu achten. Hier können der Nutzen einer richtigen Sitzhaltung und die Probleme falscher Haltungen anschaulich demonstriert werden.</li><li>• Langsamfahren beim Slalom: Als Fortsetzung der Spurgasse soll ein eng ausgesteckter Slalom harmonisch befahren werden. Der Blick geht weit voraus.</li></ul>
<b>Rahmen- bedingungen/ Infrastruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Theorieanteil: 40 %, Praxisanteil: 60 %</li><li>• Der Stoff sollte im Sinne einer Repetition und nicht zu schulmässig vermittelt werden. Als Faustregel kann vermittelt werden: «Schau mindestens 3 Sekunden voraus und halte mindestens 2 Sekunden Abstand.»</li><li>• Die Anlage soll so beschaffen sein, dass der Teilnehmer sein Fahrzeug vor dem Slalom angemessen beschleunigen und nach der Durchfahrt entsprechend wieder verzögern kann. Die Abstände der Pylonen sollen der Übung entsprechend gewählt werden.</li></ul>

## Anhang 4

### Pflichtthema 4: Eigene Einstellung und Verkehrssinn

<b>Lernziele</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die eigenen Fähigkeiten objektiv einschätzen können und eigene Grenzen respektieren</li><li>• Die verschiedenen Rollen der Verkehrsteilnehmer erkennen</li><li>• Eine vorausschauende und defensive Fahrweise erlernen</li></ul>
<b>Kursinhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Fahrphysik verbessern:</b> Vertrautheit in das eigene Fahrzeug ausbauen, umweltbewusster Fahren</li><li>• <b>Sicherheit einschätzen:</b> Sicherheitsmargen durch defensives Fahrverhalten einbauen, Sicherheit vor Risikobereitschaft und vor Zeitdruck setzen</li><li>• <b>Partnerschaftlich fahren:</b> Sich in die Lage der anderen Verkehrsteilnehmer versetzen, Verständnis für die Fehler anderer aufbringen und defensiv fahren</li><li>• <b>Verkehr voraussehen:</b> Rasche und eindeutige Aufnahme und Verarbeitung aller für das Fahren bedeutungsvollen Informationen. Konzentration auf die relevanten Fahraufgaben: Navigieren, Fahrzeug führen, Vor- und Umfeld beobachten, Voraussehen, Kontrollieren und Rückorientieren</li><li>• <b>Gefahren erkennen:</b> Verhalten der Verkehrspartner, Strassenzustand (Überraschungen), Lenker (Ernährung, Müdigkeit und Fahrtüchtigkeit)</li><li>• <b>Energiesparende und ökologische Fahrweise:</b> Aufzeigen wie durch Fahrzeugoptimierungen und eine vorausschauende Fahrweise umweltbewusster gefahren werden kann</li></ul>
<b>Methodik/ Instruktion</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Bezug zum Verkehrssinn soll bei jeder praktischen Übung, in der theoretischen Einführung und bei begleitenden Kommentaren hergestellt werden. Dabei ist auf folgende Punkte zu achten:</li><li>• Nach den Übungen oder im Rahmen der Schlussübung die psychologischen Probleme des Fahrverhaltens zur Sprache bringen</li><li>• Geeignete Unterlagen zur Vertiefung der Problematik abgeben</li><li>• Die Kursteilnehmer zur aktiven Teilnahme an Diskussionen über Einstellungsfragen motivieren (z. B. mit persönlichen Erfahrungen)</li><li>• Anhand der Rückmeldungen prüfen, ob die Zusammenhänge verstanden wurden</li><li>• Beim Thema energiesparende und ökologische Fahrweise mit Beispielen (Reifen, Gepäckträger, Klimaanlage und Fahrweise) instruieren (ecodrive.ch)</li></ul>
<b>Rahmen- bedingungen/ Infrastruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Theorieanteil: 30 %, Praxisanteil: 70 %</li><li>• Eine anspruchsvolle Schlussübung einplanen. Diese hat zum Zweck, dass die Teilnehmer mit realistischen und positiven Einstellungen aus dem Kurs entlassen werden. Sie sollen insbesondere erkennen, dass man unter Zeit- und Leistungsdruck schnell die Grenze der eigenen Fähigkeiten erreicht. Es sollen Gesetzmässigkeiten simuliert werden, denen man auch im Strassenverkehr ausgesetzt ist.</li></ul>



## Anhang 5

### Pflichtthema 5: Geschwindigkeitsgestaltung

<b>Lernziele</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Grundkenntnisse der Fahrphysik (Schwerkraft, Fliehkraft) kennen</li><li>• Prinzip der optimalen Kurvengeschwindigkeit kennen</li><li>• Gefahren in Kurven bei nicht angepasster Tempogestaltung kennen</li><li>• Geschwindigkeit vor, in und ausgangs von Kurven richtig gestalten</li></ul>
<b>Kursinhalte</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Schwerkraft:</b> Insbesondere für Fahrer von schweren Motorwagen sind Grundkenntnisse der Fahrphysik wichtig. Bei einem Fahrzeug verschiebt sich der Schwerpunkt je nach Beladung nach oben oder nach hinten. Je höher der Schwerpunkt eines Fahrzeugs ist, desto leichter kann es kippen.</li><li>• <b>Fliehkraft:</b> Führt das Fahrzeug durch eine Kurve, wirkt neben der Schwerkraft auch die Fliehkraft. Sie hängt von der Masse des Fahrzeugs, dem Kurvenradius und der Geschwindigkeit ab. Die Fliehkraft vergrössert sich im Quadrat zur Geschwindigkeit.</li><li>• <b>Optimale Kurvengeschwindigkeit:</b> Sie muss vor der Kurve erreicht sein, bzw. die Verzögerung muss abgeschlossen sein. Wenn das Ende der Kurve überschaubar werden kann, darf wieder beschleunigt werden.</li><li>• <b>Übersteuern und Untersteuern:</b> Wenn das Fahrzeug übersteuert, rutscht es mit dem Heck zum Kurvenausserenrand weg. Wenn das Fahrzeug untersteuert, rutscht es über die Vorderräder weg und schiebt zum Kurvenausserenrand.</li></ul>
<b>Methodik/ Instruktion</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kurven auf dem Übungsgelände werden mit vorsichtig gesteigerter (auch nicht angepasster) Geschwindigkeit gefahren. So können die Teilnehmer die Gefahren einer zu schnellen Kurvenfahrt unmittelbar erleben.</li><li>• Als Steigerung werden Kurven mit Gleitbelag gefahren, sowohl mit allen vier Rädern als auch auf den belasteten kurvenäusseren Rädern.</li><li>• Fahrfehler erleben: Das Fahrzeug soll in einer Kurve mit Gleitbelag zum Stehen gebracht werden.</li></ul>
<b>Rahmen- bedingungen/ Infrastruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Theorieanteil: 30 %, Praxisanteil: 70 %</li><li>• Piste und Kurve mit Gleitbelag</li></ul>

## Anhang 6

### Pflichtthema 6: Verkehrsvorschriften

<b>Lernziele</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verkehrsvorschriften kennen und respektieren</li><li>• Neueste Änderungen der Verkehrsvorschriften kennen</li></ul>
<b>Kursinhalte</b>	<p><b>Grundkenntnisse der Verkehrsvorschriften, namentlich des SVG und der VRV kennen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Grundregel:</b> «Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.» (Art. 26 SVG)</li><li>• <b>Vor der Fahrt:</b> Eigene Fahrfähigkeit und Fahrberechtigung prüfen, Betriebssicherheit und Fahrzeugbeleuchtung des Fahrzeugs kontrollieren, Sicherheits- oder Helmtragepflicht beachten.</li><li>• <b>Während der Fahrt:</b> Aufmerksamkeit beachten, Fahrzeug beherrschen, Geschwindigkeit einhalten, Zeichengebung und Warnsignale einhalten, korrekte Lichter einschalten.</li><li>• <b>Spezifische Fahrmanöver:</b> Richtiges Hintereinander- und Nebeneinanderfahren, Vortrittsrecht und korrektes Kreuzen beachten, korrektes Überholen kennen, richtiges Verhalten im Kolonnenverkehr sowie Fahren auf Autobahn/Autostrassen lernen.</li></ul>
<b>Methodik/ Instruktion</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Kursveranstalter und deren Instrukto:ren verhalten sich in Bezug auf die Verkehrsvorschriften vorbildlich. Die gesetzlichen Grundlagen sind immer wieder situativ einzubauen.</li><li>• Praktische Übungen dazu sind gezielt auf die Lernziele hin einzusetzen.</li><li>• Information über die Verkehrssignale einsetzen.</li></ul>
<b>Rahmen- bedingungen/ Infrastruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Theorieanteil: 30 %, Praxisanteil: 70 %</li><li>• Hinweise zu den Verkehrsvorschriften sind je nach Situation und Thema in den theoretischen und den praktischen Unterricht einzubauen.</li></ul>

## Anhang 7

### Dauer der Kurse / Rückerstattung der Kursbeiträge

#### Dauer der Kurse

Um möglichst optimale Voraussetzungen für das Erreichen der beschriebenen allgemeinen Anforderungen zu schaffen, werden vom Schweizerischen Verkehrssicherheitsrat in der Regel Ganztageskurse empfohlen. Der Ganztageskurs muss insgesamt wenigstens 6 Stunden dauern. Hinzu kommt eine mindestens einstündige Pause.

Der Check-up dauert mindestens zwei Stunden (Bestandesaufnahme).

#### Rückerstattung der Kursbeiträge

Rückerstattungsanträge sind dem VSR mit den nötigen Angaben über die begünstigte Person (Name, Vorname, Jahrgang und Adresse, FAK-Nummer, Angaben zum Fahrzeug: Marke und Kontrollschild), deren Unterschrift, sowie mit der Bezeichnung des besuchten Kurses, des Datums und der eingesetzten Instrukturen einzureichen.

Die Gesuche müssen im Jahr der Durchführung des Kurses beim VSR eingereicht werden. Später eingereichte Kursrückerstattungsanträge werden nicht mehr berücksichtigt.

#### Rückerstattungsbeiträge für 2015

##### 1. Rückerstattungen für alle motorisierten Kurse (leichte und schwere Motorwagen, Motorräder)

- **CHF 100.00 pro Kursteilnehmer an alle anerkannten Ganztageskurse**, mit entsprechendem gültigem Fahrausweis

##### 1.2 Ausnahmen:

- **Check-up-Kurse**  
nur CHF 50.00 pro Teilnehmer
- **G-40-Kurse auf öffentlichen Strassen:**  
Die zwei Ausbildungstage gelten als 1 Kurs (wie bisher)
- **Mehrfachteilnahme an Kursen:**  
Pro Teilnehmer und Kursveranstalter kann pro Kurstyp nur ein Kursbesuch pro Kalenderjahr abgerechnet werden!

Ausgenommen sind Kurse, welche auf Rennstrecken im In- und Ausland stattfinden. Beitragsberechtigt sind Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder Personen mit einem Arbeitsplatz in der Schweiz.

Diese Rückerstattungsbeiträge sind durch die Verwaltungskommission des Fonds für Verkehrssicherheit an der Sitzung vom 12. September 2014 genehmigt worden. Diese Korrektur (Version 2015/01) ersetzt alle vorhergehenden Ausführungen und ist gültig ab dem 1. Januar 2015.

## Anhang 10

### Glossar

Das nachfolgende Glossar ist alphabetisch aufgebaut. Die darin aufgeführten Begriffsdefinitionen sollen der Vereinheitlichung und zum besseren Verständnis dienen.

<b>Anti-schleuderkurse</b>	Zentraler Ausbildungsinhalt ist das richtige Verhalten unter erschwerten Fahrbahnverhältnissen (Schnee, Eis, Splitt). In diesen Kursen soll das Fahrverhalten bei verschiedenen Geschwindigkeiten mit falschem und richtigem Blickverhalten sowie mit der richtigen Einschätzung auf unterschiedlichen Fahrbahnoberflächen erfahren werden.
<b>Pflichtthemen</b>	Die nachfolgenden Pflichtthemen müssen je nach Kursart (leichte, schwere Motorwagen, Motorrad) in jeden Kurs integriert werden: <ul style="list-style-type: none"><li>• Pflichtthema 1: Lenktechnik- und Sitzposition leichte und schwere Motorwagen</li><li>• Pflichtthema 2: Lenktechnik- und Sitzposition Motorrad</li><li>• Pflichtthema 3: Blickverhalten</li><li>• Pflichtthema 4: Eigene Einstellung und Verkehrssinn</li><li>• Pflichtthema 5: Geschwindigkeitsgestaltung</li><li>• Pflichtthema 6: Verkehrsvorschriften</li></ul>
<b>Blickfilter</b>	Während der Fahrt sollen die für den Strassenverkehr und die weitere Fahrt wichtigen Informationen aufgenommen und folgerichtig verarbeitet werden.
<b>Blickverhalten</b>	In allen Geschwindigkeitsbereichen und bei allen Fahrmanövern muss der Fahrer möglichst weit vorausblicken, wo er hinfahren will. Versuchen, verkehrsrelevante Objekte zu analysieren. Ebenso wichtig ist das gute rückwärtige und generelle Beobachten mit Hilfe der Rückspiegel und des Seitenblicks, speziell beim Ändern der Fahrtrichtung.
<b>Check-up PW, MR</b>	Freiwillige Testfahrt im Beisein eines Spezialisten zur Überprüfung des eigenen fahrerischen Wissens und Könnens. Darin eingeschlossen ist eine Verkehrstheorie, welche vorhandene Wissensdefizite überprüft, auf allfällige neue Vorschriften hinweist und Empfehlungen hinsichtlich der Schliessung von Lücken gibt.
<b>Degressive Bremsung:</b>	Starker Bremsdruck zu Beginn des Bremsvorgangs; nachher situativ zurückdosieren.

<p><b>Einstellungen</b></p>	<p>Die Bildung von Einstellungen und Werten, die zu einem sicheren, vorschriftsge- rechten und vorausschauenden Verhalten im Strassenverkehr führen, ist ein we- sentliches Element der Weiterbildungskurse. Die Einstellungen wiederum setzen sich aus folgenden Faktoren zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Charaktereigenschaften und soziales Verhalten (ängstlich, vorsichtig, egoistisch, rücksichtslos etc.)</li> <li>• Intelligenz und Bildungsstand</li> <li>• Persönliches Umfeld (Vorbild)</li> <li>• Werte und Normen (Pünktlichkeit, Sicherheit, Akzeptanz von Vorschriften)</li> <li>• Verkehrsverhältnisse (Hektik, Stau)</li> <li>• Tagesform</li> </ul>
<p><b>Fonds für Verkehrs- sicherheit</b></p>	<p>Der Fonds für Verkehrssicherheit (FVS) bestimmt jährlich die Höhe der Rückerstat- tungen an die Kursteilnehmer.</p> <p>Der FVS legt mit einem Leistungsauftrag gegenüber dem VSR jeweils die Jahres- ziele, den Umfang und die Schwerpunkte der Qualitätssicherung in der freiwilligen Weiterbildung fest.</p>
<p><b>Freiwillige Weiterbildung</b></p>	<p>Die wichtigsten Ziele der freiwilligen Weiterbildung sind die Reduktion der Un- fälle im Strassenverkehr und die Optimierung des Verkehrsklimas unter den ver- schiedenen Verkehrspartnern. Die Verkehrssicherheit ist ein Sammelbegriff für alle Massnahmen, die der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer dienen. Sie soll einerseits Unfälle vermeiden (aktive Sicherheit) und andererseits die Folgen von Unfällen ver- ringern (passive Sicherheit).</p> <p>Eine zentrale Rolle spielen dabei die Weiterbildungskurse im Strassenverkehr und die Förderung einer ökologischen und ökonomischen Fahrweise.</p> <p>Die Ziele der freiwilligen Weiterbildung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weniger Unfälle und ein besseres Verkehrsklima aufgrund einer bewussten und kontrollierten Fahrweise der Verkehrsteilnehmer</li> <li>• Präventive Massnahmen zur Förderung der Verkehrssicherheit durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einflussnahme auf die Einstellungen und das Verhalten der Verkehrsteilnehmer</li> <li>• Vermitteln von Wissen, Erfahrungen, Fertigkeiten</li> <li>• Abbau von Defiziten</li> <li>• Erhöhung der Akzeptanz von Verkehrsvorschriften</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Geländekurse leichte und schwere Motorwagen, Motorräder</b></p>	<p>Diese Kurse ermöglichen es, mit niedrigeren Geschwindigkeiten als auf der Stra- sse, gefahrlos Kritische Situationen auf schwierigen Bodenverhältnissen zu erfah- ren und zu bewältigen.</p>

<p><b>ISO-Norm 29990</b></p>	<p>Das Handbuch für die freiwilligen Weiterbildungskurse für Motorfahrzeuge baut auf der DIN ISO-Norm 29990 auf (Lerndienstleistungen für die Aus- und Weiterbildung) und gilt als Normenanforderungen für den Inhalt, die Durchführung, die Ausbildung und die Qualitätsüberprüfung.</p>
<p><b>Kommission «Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge»</b></p>	<p>Die Kommission «Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge» setzt sich aus 7 Vertretern von unabhängigen Organisationen aus dem Verkehrsbe- reich zusammen. Der Vorsitz dieser Kommission darf nicht durch den VSR geführt werden. Sie ist die zweite Beschwerdeinstanz. Entscheide dieser Kommission sind abschlies- send. Der Vorstand des VSR wählt und bestätigt diese Kommission.</p>
<p><b>Kurse auf Anlagen: leichte Motorwagen und Motorräder</b></p>	<p>Bewusstes, sicheres Fahren. Kritische Momente sollen frühzeitig erkannt und ver- mieden werden. Dies beinhaltet die Schulung des Verkehrssinns, das richtige Blick- verhalten, die vorausschauende Fahrweise, das Einschätzen der Verkehrspartner, der Strassen und Verkehrssituationen, das ökologische Verhalten, die Fahrtechnik, die Einstellung sowie die Einhaltung von Verkehrsvorschriften.</p>
<p><b>Kurse auf Anlagen: schwere Motorwagen Infrastruktur</b></p>	<p>Verantwortungsbewusstes Fahren mit schweren Motorwagen erfordert ein beson- deres Geschick und spezielle Kenntnisse. Daher kommt der Sensibilisierung und dem frühzeitigen Erkennen von kritischen Situationen unter dem Aspekt der Ver- kehrssicherheit mit Lastwagen, Cars, Anhängerzügen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren mit und ohne Anbaugeräte oder Anhängern besondere Bedeutung zu.</p>
<p><b>Normalbremsung</b></p>	<p>Bremsen in vorhersehbaren Verkehrssituationen mit der Betriebsbremse. Die Ver- zögerung muss für den nachfolgenden Verkehr deutlich erkennbar sein und dem Verkehrsfluss angepasst (degressiv) erfolgen.</p>
<p><b>Notbremsung</b></p>	<p>In überraschend auftretenden Situationen muss das Fahrzeug unter Beibehaltung einer ausreichenden Richtungsstabilität möglichst rasch verzögert werden. Bei Fahrzeugen mit ABS soll die volle Bremskraft bis zum Stillstand beibehalten werden.</p>
<p><b>Progressive Bremsung</b></p>	<p>Schwacher Bremsdruck zu Beginn des Bremsvorgangs; mit abnehmender Geschwindigkeit nimmt der Bremsdruck zu.</p>

<b>Qualitätslabel des VSR</b>	<p>Der Schweizerische Verkehrssicherheitsrat vergibt Kursen, die der Förderung der Verkehrssicherheit und der Verbesserung des Verkehrsklimas dienen, eine Kursempfehlung. Damit verbunden ist die Verpflichtung zu einer gleich bleibend hohen Qualität der Kurse, der Instruktoren sowie der Infrastruktur. Die Veranstalter haben sich bei der Durchführung der vom VSR anerkannten Weiterbildungskurse an die Vorgaben des Handbuchs zu halten.</p> <p>Das Qualitätslabel des VSR wird jeweils für die Dauer von 3 Jahren vergeben. Das Qualitätslabel dient zur Optimierung der Qualität von Kursen im Rahmen der freiwilligen Weiterbildung und der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch klare Richtlinien.</p>
<b>Qualitätsaudit</b>	<p>Um die für alle KVA identischen Qualitätsstandards zu gewährleisten, werden die Kurse periodisch durch den VSR überprüft. Diese Qualitätsaudits können jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen.</p> <p>Innerhalb des Zeitraumes zwischen zwei Systemaudits (36 Monate) muss mindestens ein Qualitätsaudit durchgeführt werden.</p>
<b>Schlussübung</b>	<p>Eine anspruchsvolle Übung am Ende des Kurses soll dem Teilnehmer dessen Grenzen aufzeigen, ihn aber mit realistischen und positiven Einstellungen aus dem Kurs entlassen. Der Teilnehmer soll erkennen, dass unter Zeit und Leistungsdruck schnell die Grenzen der Fähigkeiten erreicht sind. Es sollen Gesetzmässigkeiten simuliert werden, denen der Teilnehmer auch im realen Strassenverkehr ausgesetzt ist.</p>
<b>Spezialkurse</b>	<p>Spezialkurse haben im Gegensatz zu den Weiterbildungskursen keinen modularen Charakter. Sie werden ganzheitlich durchgeführt und von der Kommission Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge geprüft. Sie sind in der Regel einem spezifischen Thema gewidmet (Gelände, Winterkurs etc.). Der Gestaltungsfreiheit sind keine Grenzen gesetzt, jedoch sind die Pflichtthemen in den Kurs zu integrieren.</p>

<b>Systemaudit</b>	<p>Alle KVA haben für die Zulassung als KVA Anforderungen zu erfüllen. Damit diese Anforderungen auch während der weiteren Tätigkeit als Kursanbieter gewährleistet bleiben, wird alle 3 Jahre ein Systemaudit durch den VSR durchgeführt. Diese Systemaudits werden vom VSR 4 Wochen vorher angekündigt.</p> <p>Ein Systemaudit beinhaltet alle Vorgaben, wie sie bei der Anmeldung als Kursveranstalter verlangt werden und findet alle 3 Jahre statt.</p>
<b>Umwelt</b>	<p>Die im Handbuch beschriebenen Kurse sollen die Teilnehmer für eine umweltbewusste und energiesparende Fahrweise sensibilisieren.</p>
<b>VSR</b>	<p>Der Schweizerische Verkehrssicherheitsrat ist ein Verein, der sich mit der Qualitätssicherung und der Sicherheit im Strassenverkehr befasst. Er finanziert seine Aktivitäten mit Beiträgen des Fonds für Verkehrssicherheit, mit Entschädigungen Dritter auf Grund von Leistungsaufträgen sowie mit Mitgliederbeiträgen.</p>
<b>Zielbremsung</b>	<p>Das Fahrzeug muss vor einem gut sichtbaren Hindernis zum Stillstand gebracht werden. Der Teilnehmer bestimmt den Beginn des Bremsens selber. Es soll möglichst schnell mit rollenden bzw. haftenden Rädern angehalten werden.</p>



## Anhang 11

### Struktur der vom VSR empfohlenen Kurse

Die Pflichtthemen müssen in den einzelnen Modulen und über den ganzen Kurs integriert werden. Der KVA stellt seine Module und den gesamten Kurs selber zusammen.

Ein KVA muss die verschiedenen eigenen Module nach den Anhängen 15 und 16 beschreiben und dem VSR zur Genehmigung einreichen.

Die zusammengestellten Kurse müssen dem VSR zur Genehmigung eingereicht werden. Danach wird der Kurs anlässlich der Kursabnahme durch 2 QS-Experten in der Praxis überprüft.

#### Kursmodule

Selber entwickelte Module des KVA, die nicht den Zielen des VSR und der Förderung der Verkehrssicherheit zuwiderlaufen dürfen.

#### Pflichtthemen

Die nachfolgenden Pflichtthemen müssen je nach Kursart (Motorrad oder leichte und schwere Motorwagen) in jeden Kurs als Querschnittsthemen integriert werden:

- Pflichtthema 1:  
Lenktechnik und Sitzposition leichte und schwere Motorwagen
- Pflichtthema 2:  
Lenktechnik und Sitzposition Motorrad
- Pflichtthema 3:  
Blickverhalten
- Pflichtthema 4:  
Eigene Einstellung und Verkehrssinn
- Pflichtthema 5:  
Geschwindigkeitsgestaltung
- Pflichtthema 6:  
Verkehrsvorschriften

## Anhang 12

### Verpflichtungserklärung (pro Anlage)

#### 1. Daten des Kursveranstalters:

<b>Kursveranstalter / Kurveranstalterin</b> mit Adresse und Kontaktdaten	
<b>Verantwortung/ Leitung des Unternehmens</b> mit Adresse und Kontaktdaten	
<b>Unterschriftenregelung</b>	
<b>Rechtsform des KVA</b> (Statuten/ Gesellschaftsvertrag)	
<b>Gründungsdatum</b>	
<b>Kursort/Anlage</b>	

#### 2. Verpflichtungen des Kursveranstalters:

Der unterzeichnende Kursveranstalter verpflichtet sich:

- bei jeder späteren Durchführung eines besichtigten und anerkannten Kurses die Bestimmungen des «Handbuchs für die freiwilligen Weiterbildungskurse Motorfahrzeuge» (gültige Auflage) einzuhalten
- den Kurs allen Teilnehmern zu den bei der Genehmigung festgestellten Bedingungen und vereinbarten Bestimmungen anzubieten

- Änderungen bezüglich der geprüften Bereiche, namentlich des Programms, der Durchführung, der Infrastruktur und der Instruktoren dem VSR sofort schriftlich zu melden
- Änderungen in der Organisationsstruktur oder zu den Versicherungsgrundlagen der Geschäftsstelle des VSR sofort zu melden
- den Kurs ausschliesslich mit diplomierten VSR-Instruktoren durchzuführen, welche die Bedingungen des «Handbuchs für die Freiwilligen Weiterbildungskurse Motorfahrzeuge» des VSR erfüllen
- allfällige Auflagen der Kommission «Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge» einzuhalten
- unangemeldete Stichproben in Form von Qualitätsaudits (Einhaltung der Kursvorgaben) zu akzeptieren
- angemeldete Systemaudits (Nachprüfung über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen als KVA) zu akzeptieren
- bei Feststellung von organisatorischen und inhaltlichen Mängeln eines empfohlenen Weiterbildungskurses anlässlich eines Qualitätsaudits die sofortige Behebung der beanstandeten Punkte vorzunehmen
- Die Kursdaten wenigstens 6 Wochen vor der Durchführung der Weiterbildungskurse, in Ausnahmefällen jedoch spätestens 3 Wochen vor der Durchführung des Weiterbildungskurses dem Sekretariat des VSR zu melden
- Kurse, welche nicht durchgeführt werden, mindestens 4 Arbeitstage vor der Durchführung schriftlich dem VSR zu melden (Kostenfolgen)
- Sämtliche Personen und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung eines empfohlenen Weiterbildungskurses ereignen, der Geschäftsstelle des VSR sofort mit dem entsprechenden Formular (Anhang 17) zu melden
- Jeweils nach Beendigung eines Kurses eine Liste der Teilnehmenden mit Angabe von Namen und Vornamen, der Adresse, des Jahrgangs und des Geschlechts, der FAK-Nummer, Angaben zum Fahrzeug (Marke und Kontrollschild) sowie der Unterschrift des Kursteilnehmers an die Geschäftsstelle des VSR zuzustellen. Die Liste ist vom KVA mit dem Kursdatum, des Kursortes, des Kurstyps und den eingesetzten Instruktoren zu ergänzen

Werden diese Verpflichtungen vom KVA nicht eingehalten, so kann die Geschäftsstelle des VSR die Empfehlung für den obigen Kurs vorübergehend, d.h. bis zur Behebung der festgestellten Mängel sistieren. Gegen eine Sistierung besteht die Möglichkeit eines Rekurses bei der Kommission «Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge». Es werden keine Rückerstattungsbeiträge des FVS ausbezahlt, wenn die eingereichten Unterlagen nach einem Kurs nicht vollständig und korrekt sind.

Bei wiederholter Verletzung der oben erwähnten Bestimmungen kann die Geschäftsstelle des VSR bei der Kommission «Qualitätssicherung freiwillige Weiterbildung Motorfahrzeuge» einen Antrag auf «Entzug der Kursempfehlung» stellen.

Der Kursveranstalter / die Kursveranstalterin erklärt sich mit diesen Verpflichtungen einverstanden.

Stempel und Unterschrift: \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

## Anhang 13

### Anmeldeformular für Kurse

<b>Kursveranstalter</b>	<b>Kurs</b>
Name/Firma:	<b>Bezeichnung des Kurses gemäss Ausschreibung des Veranstalters</b>
Adresse:	<b>Fahrzeugkategorie:</b> <input type="checkbox"/> Leichte Motorwagen <input type="checkbox"/> Schwere Motorwagen <input type="checkbox"/> Traktoren <input type="checkbox"/> Motorräder
Telefon:	<b>Kursart:</b> <input type="checkbox"/> Kurs auf öffentlichen Strassen <input type="checkbox"/> Kurs auf Anlagen <input type="checkbox"/> Kurs im Gelände
Mail:  Fax:	<b>Stufe des Kurses:</b> <input type="checkbox"/> Stufe I <input type="checkbox"/> Stufe II <input type="checkbox"/> Spezialkurs
Gründungsdatum:	
Leiter der Unternehmung:	
Verantwortung für den Kurs:	
Unterschriftenregelung:	
Anzahl Instruktoen:	

<b>Zusätzliche Angaben:</b>	<b>Besichtigungsdaten und Vorgaben</b>
Kursort:	<b>Mögliche Daten für die offizielle Kursbesichtigung:</b>
Kontaktperson für Rückfragen:	Datum 1:
	Datum 2:
	Datum 3:
Namen der Instrukto:ren:	<p><b>Unterlagen</b></p> <p>Für jeden Kurs ist ein separates Formular auszufüllen. Folgende Unterlagen sind beizulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Juristische Personen: Statuten oder Gesellschaftsvertrag (nur bei erstmaliger Anmeldung eines Kursveranstalters)</li> <li>2 Natürliche Personen: Kopien der Arbeitsverträge mit den 3 Instrukto:ren Gesellschaftsvertrag (nur bei erstmaliger Anmeldung eines Kursveranstalters)</li> <li>3 Detailliertes Kursprogramm mit Angaben über Zweck, Ziele, Dauer und Modulaufbau des Kurses</li> <li>4 Detaillierte Beschreibung der einzelnen Module, sofern diese noch nicht vom VSR genehmigt wurden</li> <li>5 Plan der Übungsanlage, eventuell Streckenplan oder Anforderungsprofil für Kurse auf öffentlichen Strassen</li> <li>6 Kopie der Haftpflichtversicherung Gesellschaftsvertrag (nur bei erstmaliger Anmeldung eines Kursveranstalters)</li> </ol> <p>Datum:</p> <p>Stempel und Unterschrift des Kursveranstalters:</p>

**Einsenden an:**

Schweizerischer Verkehrssicherheitsrat, Effingerstrasse 8, Postfach 8616, 3001 Bern

## Anhang 14

### Anmeldeformular Instruktorenprüfung

<b>Kursveranstalter</b>	<b>Kurse</b>
Name:	Der Kandidat soll als Instruktor in folgenden Kurstypen eingesetzt werden (Zutreffendes ankreuzen)
Telefon:	<b>Kursart:</b> <input type="checkbox"/> Kurs auf öffentlichen Strassen <input type="checkbox"/> Kurs auf Anlagen <input type="checkbox"/> Kurs im Gelände
Mail:  Fax:	<b>Fahrzeugkategorie:</b> <input type="checkbox"/> Leichte Motorwagen <input type="checkbox"/> Schwere Motorwagen <input type="checkbox"/> Traktoren <input type="checkbox"/> Motorräder
<b>Instruktorenkandidat</b>	
Name und Vorname:	
Adresse:	
Telefon:	
Geburtsdatum:	
Beruf:	

<b>Bestätigung des Kursveranstalters</b>	<b>Beigelegte Unterlagen</b>
<p>Der Kandidat wird nach bestandener Prüfung als Instruktor eingesetzt oder erhält die Möglichkeit, Kurse bei einem andern Kursveranstalter zu erteilen.</p>	<p>Für jeden Kandidat ist ein separates Formular auszufüllen. Folgende Unterlagen sind beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>1 Kopie des Ausweises über den Besuch eines Kurses für Erste Hilfe (nicht älter als 6 Jahre)</li><li>2 Kopien der Atteste des Kursbesuches der vom Verkehrssicherheitsrat empfohlenen Kurse der gleichen Fahrzeugkategorie</li><li>3 Aufstellung der bisherigen Weiterbildungstätigkeit des Kandidaten (Lebenslauf)</li></ul> <p><b>Mögliche Daten für die Prüfung</b></p> <p>1. Termin:</p> <p>2. Termin</p> <p>3. Termin</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel</p> <p>Unterschrift des Kursveranstalters:</p>

**Einsenden an:**

Schweizerischer Verkehrssicherheitsrat, Effingerstrasse 8, Postfach 8616, 3001 Bern

## Anhang 15

### Kursprogramm

Kursanbieter	Ort	Kursname	Art		
			Leichte Motorwagen	Schwere Motorwagen	Motorrad
			öffentliche Strassen	auf Anlagen	im Gelände
Gruppe	Titel		Nr.	Ort	Zeit Min.
Theorie	Einführung (obligatorisches Modul)			Theorieraum	
Theorie	Schlussbesprechung (obligatorisches Modul)			Theorieraum	

Theorie	<input type="text"/>	Theorieraum	<input type="text"/>	<b>Total</b>
Fahren	<input type="text"/>	Anlage	<input type="text"/>	
Bremsen	<input type="text"/>	Strasse	<input type="text"/>	
Kurven fahren	<input type="text"/>	Gelände	<input type="text"/>	
Praxis stehend	<input type="text"/>			
Freies Modul	<input type="text"/>			

Erstellt		Zertifiziert durch VSR		Kursnr.	
----------	--	------------------------	--	---------	--



## Anhang 16

### Modul-Beschrieb

Art	Leichte Motorwagen	Schwere Motorwagen	Motorrad
<b>Gruppe</b> (Theorie, Fahren, Bremsen, Kurven fahren, Praxis stehend)			
<b>Titel</b>			
<b>Nummer</b> (wird vom VSR vergeben)			
<b>Ort</b> (Theorieraum, Anlage, Strasse, Gelände)			
<b>Zeit</b>			
<b>Kognitiv/ Affektiv</b>			
<b>Leitidee:</b>			
<b>Bildungsziele</b>	<b>Lerninhalte</b>		

Erstellt		Zertifiziert durch VSR	
----------	--	------------------------	--

## Anhang 17

### Unfallmeldung

Personen- und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung eines vom VSR anerkannten Kurses ereignen, sind dem VSR **innert 3 Tagen** an untenstehende Email- oder Postadresse zu melden. Bei Unfällen mit Schwerverletzten oder Todesfällen ist der Unfall **gleichentags zusätzlich telefonisch** zu melden.

#### Allgemeine Angaben

<b>Kursveranstalter</b>			
<b>Instruktor(en)</b>			
<b>Unfalldatum</b>			
<b>Unfallort</b>		<b>Unfallzeit</b>	

#### Unfallhergang

<b>Genaue Beschreibung des Unfallherganges</b> (Falls notwendig, bitte Zusatzblatt verwenden)		
<b>Wurde jemand verletzt?</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<b>Wenn Ja, wer ? wie?</b>	Wer?	Wie?
<b>Wurde ein Polizeirapport erstellt?</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	1. Kollisionsfahrzeug	2. Kollisionsfahrzeug
<b>Fahrzeug (PW / Motorrad)</b>		
<b>Fahrzeugmarke</b>		
<b>Kontrollschild</b>		

**Für allfällige Rückfragen**

**Name, Vorname, telefonische Erreichbarkeit der unfallbeteiligten Personen:**

**Name, Vorname, telefonische Erreichbarkeit der/des Instructors/Instruktorin:**

**Name, Vorname, telefonische Erreichbarkeit von weiteren Zeugen:**

**Bemerkungen**

Der/Die Unterzeichnete erklärt, alle Fragen wahrheitsgetreu und vollständig beantwortet zu haben.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Vorname/Nachname und

Unterschrift des/der Instructors/Instruktorin: \_\_\_\_\_

Vorname/Nachname und

Unterschrift der/des KVA – Verantwortliche(n): \_\_\_\_\_

**Bitte per Mail an folgende Adresse senden [info@vsr.ch](mailto:info@vsr.ch)**